

**P7\_TA(2012)0076**

## **Gemeinsame Handelspolitik\*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (COM(2011)0082 – C7-0069/2011 – 2011/0039(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0082),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0069/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0028/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P7\_TC1-COD(2011)0039**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Reihe von Basisverordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik sehen vor, dass Rechtsakte zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik entweder vom Rat im Rahmen von in den verschiedenen betroffenen Instrumenten festgesetzten Verfahren oder von der Kommission nach bestimmten Verfahren und unter Kontrolle des Rates erlassen werden müssen. Diese Verfahren unterliegen dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1</sup>.
- (2) Es scheint angebracht, diese Verordnungen zu ändern, um eine Kohärenz mit den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon sicherzustellen. Dies sollte, soweit erforderlich, durch Übertragung der Befugnisse an die Kommission und durch die Anwendung bestimmter Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>2</sup>, erfolgen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (3) Die folgenden Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden:
- Verordnung (EWG) Nr. 2841/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Schutzmaßnahmen<sup>1</sup>,
  - Verordnung (EWG) Nr. 2843/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen<sup>2</sup>,
  - Verordnung (EWG) Nr. 1692/73 des Rates vom 25. Juni 1973 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehenen Schutzmaßnahmen<sup>3</sup>,
  - ***Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren<sup>4</sup>, [Abänd. 1]***

---

<sup>1</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 284.

<sup>2</sup> ABl. L 301 vom 31.12.1972, S. 162.

<sup>3</sup> ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 103.

<sup>4</sup> ***ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.***

- Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 385/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über den Schutz gegen schädigende Preisgestaltung im Schiffbau<sup>2</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen<sup>3</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71.

<sup>2</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 21.

<sup>3</sup> ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 10.

- Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 153/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und über die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits<sup>2</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates vom 3. März 2003 über einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 16.

<sup>3</sup> ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1.

- Verordnung (EG) Nr. 452/2003 des Rates vom 6. März 2003 über mögliche Maßnahmen der Gemeinschaft im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>2</sup>,
- **Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten<sup>3</sup>, [Abänd. 2]**
- Verordnung (EG) Nr. 1616/2006 des Rates vom 23. Oktober 2006 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 8.

<sup>2</sup> ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1.

<sup>3</sup> **ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1.**

<sup>4</sup> ABl. L 300 vom 31.10.2006, S. 1.

- Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 140/2008 des Rates vom 19. November 2007 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits<sup>2</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 43 vom 19.2.2008, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1.

- Verordnung (EG) Nr. 594/2008 des Rates vom 16. Juni 2008 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen ~~für den Zeitraum ab vom~~ ab vom 1. Januar 2009 bis ~~31. Dezember 2011~~ und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission<sup>2</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>3</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

<sup>4</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.

- Verordnung (EG) Nr. 625/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern<sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung<sup>2</sup>,
- ~~– Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete<sup>3</sup>, [Abänd. 3]~~
- Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 185 vom 17.7.2009, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 291 vom 7.11.2009, S. 1.

~~<sup>3</sup> ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1.~~

<sup>4</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

- (4) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, darf diese Verordnung die Verfahren zur Annahme von Maßnahmen nicht berühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen werden nach Maßgabe des Anhangs an Artikel 290 des Vertrags bzw. die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angepasst.

## Artikel 2

Bezugnahmen auf Bestimmungen der Rechtsinstrumente im Anhang gelten als Bezugnahmen auf diese Bestimmungen in der mit dieser Verordnung geänderten Fassung.

Bezugnahmen auf die früheren Bezeichnungen von Ausschüssen gelten als Bezugnahmen auf die neuen mit dieser Verordnung eingeführten Bezeichnungen.

***In allen im Anhang aufgeführten Verordnungen gilt die Bezugnahme auf die „Europäische Gemeinschaft“, „Gemeinschaft“, „Europäischen Gemeinschaften“ oder „Gemeinschaften“ als Bezugnahme auf die Europäische Union oder die Union; jeder Bezug auf den Ausdruck „gemeinsamer Markt“ gilt als Bezugnahme auf den „Binnenmarkt“; jeder Bezug auf den Ausdruck „in Artikel 113 vorgesehener Ausschuss“, „in Artikel 133 vorgesehener Ausschuss“, „in Artikel 113 genannter Ausschuss“ sowie „in Artikel 133 genannter Ausschuss“ gilt als Bezugnahme auf den „in Artikel 207 vorgesehenen Ausschuss“; jeder Bezug auf den Passus „Artikel 113 des Vertrags“ oder „Artikel 133 des Vertrags“ gilt als Bezugnahme auf „Artikel 207 des Vertrags“. [Abänd. 4]***

### *Artikel 3*

Verfahren, die zur Annahme von Maßnahmen eingeleitet wurden, die in den im Anhang aufgeführten Verordnungen vorgesehen sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung

- a) die Kommission einen Rechtsakt erlassen hat oder
- b) nach einer der Verordnungen eine Anhörung erforderlich ist und diese Anhörung eingeleitet wurde oder
- c) nach einer der Verordnungen ein Vorschlag erforderlich ist und die Kommission diesen Vorschlag angenommen hat.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu     am .

*Im Namen des Europäischen Parlaments*     *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

## ANHANG

Liste der Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik, die an Artikel 290 des Vertrags oder an die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>1</sup>, angepasst werden.

**1. VERORDNUNG (EWG) NR. 2841/72 DES RATES VOM 19. DEZEMBER 1972 ÜBER DIE  
IM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND  
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VORGESEHENEN  
SCHUTZMAßNAHMEN<sup>2</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 2841/72 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 2841/72 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 284.

**-1. Folgende Erwägung 3a wird eingefügt:**

***„Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Annahme vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen zur Umsetzung der Schutzklauseln des bilateralen Abkommens sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden;***

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 5]**

**-1a. Folgende Erwägung 3b wird eingefügt:**

***„Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass vorläufiger Maßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass der endgültigen Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen;“***

**[Abänd. 6]**

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

- „Artikel 1
- Die Kommission kann beschließen, den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft – nachstehend „Abkommen“ genannt – eingesetzten Gemischten Ausschuss mit den in den Artikeln 22, 24, 24a und 26 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Die Kommission beschließt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 7 Absatz 2 dieser Verordnung.“

2. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls beschließt die Kommission Schutzmaßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 7 Absatz 2.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Erfordern außergewöhnliche Umstände in den Fällen der Artikel 24, 24a und 26 des Abkommens sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, ein sofortiges Eingreifen, so kann die Kommission die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe e des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikel 7 Absatz 2~~ **Artikels 7 Absatz 1a** dieser Verordnung treffen. Bei Dringlichkeit findet Artikel 7 Absatz 3 Anwendung. **[Abänd. 7]**
2. Wurde die Maßnahme der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt, so äußert sich die Kommission binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.“

**3a. Artikel 5 wird gestrichen. [Abänd. 8]**

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- 1a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 9]**
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4. [Abänd. 10]**
- 3a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 11]**

---

\* ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.“

**4a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 7a**

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen halbjährlichen Bericht über die Anwendung und Durchführung des Abkommens vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung des Abkommens und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Abkommen verantwortlich sind, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf Handelshemmnisse.**
- 2. Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft dar.**
- 3. Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.**

4. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung des Abkommens zu erörtern und zu klären.*
5. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 12]

**2. VERORDNUNG (EWG) NR. 2843/72 DES RATES VOM 19. DEZEMBER 1972 ÜBER DIE IM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ISLAND VORGESEHENEN SCHUTZMAßNAHMEN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 2843/72 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 2843/72 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 31.12.1972, S. 162.

**-1. Folgende Erwägung 3a wird eingefügt:**

***„Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Annahme vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen zur Umsetzung der Schutzklauseln des bilateralen Abkommens sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden;***

---

**\* ABL. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 13]**

**-1a. Folgende Erwägung 3b wird eingefügt:**

***„Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass vorläufiger Maßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass der endgültigen Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen;“***

**[Abänd. 14]**

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

- „Artikel 1
- Die Kommission kann beschließen, den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island – nachstehend „Abkommen“ genannt – eingesetzten Gemischten Ausschuss mit den in den Artikeln 23, 25, 25a und 27 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Die Kommission beschließt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 7 Absatz 2 dieser Verordnung.“

2. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls beschließt die Kommission Schutzmaßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 7 Absatz 2.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Erfordern außergewöhnliche Umstände in den Fällen der Artikel 25, 25a und 27 des Abkommens sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, ein sofortiges Eingreifen, so kann die Kommission die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 7 Absatz 2~~ *Artikels 7 Absatz 1a* dieser Verordnung treffen. Bei Dringlichkeit findet Artikel 7 Absatz 3 Anwendung. **[Abänd. 15]**
2. Wurde die Maßnahme der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt, so äußert sich die Kommission binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.“

**3a. Artikel 5 wird gestrichen. [Abänd. 16]**

4. Folgender Artikel 7 wird eingefügt:

„Artikel 7

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
  - 1a. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 17]***
  2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
  3. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5 Artikel 4. [Abänd. 18]***

- 3a. *Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.***  
**[Abänd. 19]**
- 

\* ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.“

- 4a. *Folgender Artikel wird eingefügt:***

***„Artikel 7a***

- 1. *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen halbjährlichen Bericht über die Anwendung und Durchführung des Abkommens vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung des Abkommens und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Abkommen verantwortlich sind, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf Handelshemmnisse.***

2. *Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit der Republik Island dar.*
3. *Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.*
4. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung des Abkommens zu erörtern und zu klären.*
5. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 20]

**3. VERORDNUNG (EWG) NR. 1692/73 DES RATES VOM 25. JUNI 1973 ÜBER DIE IM  
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM  
KÖNIGREICH NORWEGEN VORGESEHENEN SCHUTZMAßNAHMEN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1692/73 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 1692/73 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 171 vom 26.6.1973, S. 103.

**-1. Folgende Erwägung 3a wird eingefügt:**

***„Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Annahme vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen zur Umsetzung der Schutzklauseln des bilateralen Abkommens sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden;***

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 21]**

**-1a. Folgende Erwägung 3b wird eingefügt:**

***„Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass vorläufiger Maßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass der endgültigen Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen;“***

**[Abänd. 22]**

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Kommission kann beschließen, den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen – nachstehend „Abkommen“ genannt – eingesetzten Gemischten Ausschuss mit den in den Artikeln 22, 24, 24a und 26 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Die Kommission beschließt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 7 Absatz 2 dieser Verordnung.“

2. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls beschließt die Kommission Schutzmaßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 7 Absatz 2.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Erfordern außergewöhnliche Umstände in den Fällen der Artikel 24, 24a und 26 des Abkommens sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, ein sofortiges Eingreifen, so kann die Kommission die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe e des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 7 Absatz 2~~ Artikels 7 Absatz **1a** dieser Verordnung treffen. Bei Dringlichkeit findet Artikel 7 Absatz 3 Anwendung. **[Abänd. 23]**
2. Wurde die Maßnahme der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt, so äußert sich die Kommission binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.“

**3a. Artikel 5 wird gestrichen. [Abänd. 24]**

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
  - 1a. *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 25]***
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. ~~xxxx~~182/2011 in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4**. [Abänd. 26]

**3a. *Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.***  
[Abänd. 27]

---

\* ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.“

**4a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 7a**

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen halbjährlichen Bericht über die Anwendung und Durchführung des Abkommens vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung des Abkommens und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Abkommen verantwortlich sind, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf Handelshemmnisse.**
- 2. Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit dem Königreich Norwegen dar.**
- 3. Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.**
- 4. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung des Abkommens zu erörtern und zu klären.**

5. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 28]

3A. *VERORDNUNG (EG) NR. 3448/93 DES RATES VOM 6. DEZEMBER 1993 ÜBER DIE HANDELSREGELUNG FÜR BESTIMMTE AUS LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN HERGESTELLTE WAREN<sup>1</sup>* [Abänd. 29]

– *Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung der näheren Bestimmungen und zur Änderung des Anhangs B der besagten Verordnung zu erlassen. Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 sollten der Kommission zudem Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.*

– *Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 wie folgt geändert:*

[Abänd. 30]

---

<sup>1</sup> *ABl L 318 vom 20.12.1993, S. 18.*

- *1. Folgende Erwägung 17a wird eingefügt:*
- *„Damit die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der näheren Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 bis 3 gemäß Artikel 6 Absatz 4 zu erlassen, um die näheren Bestimmungen zwecks Ermittlung und Anwendung des gesenkten Agrarteilbetrags gemäß Artikel 7 Absatz 2 zu erlassen und Tabelle 2 des Anhangs B zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungstätigkeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden;“*

[Abänd. 31]

– **2. Erwägung 18 erhält folgende Fassung:**

- **„Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Annahme verschiedener Maßnahmen und den Erlass näherer Bestimmungen für die Kommunikation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.**

- 
- **\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 32]**

– **3. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- **„4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf den Erlass näherer Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels delegierte Rechtsakte zu erlassen.“**

**[Abänd. 33]**

- *4. Artikel 6 Absatz 4 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:*
- *„4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf den Erlass näherer Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels delegierte Rechtsakte zu erlassen.“*

[Abänd. 34]

- *5. In Artikel 7 Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:*
- *„2. Sieht ein Präferenzabkommen einen herabgesetzten Agrarteilbetrag — ob innerhalb eines Zollkontingents oder nicht — vor, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf den Erlass von näheren Bestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des gesenkten Agrarteilbetrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, sofern in dem Abkommen folgendes festgelegt ist:“*

[Abänd. 35]

- *6. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*
- *„3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf den Erlass von näheren Bestimmungen für die Eröffnung von Kontingenten und die Herabsetzung der nichtlandwirtschaftlichen Teilbeträge der Abgabe delegierte Rechtsakte zu erlassen.“*

[Abänd. 36]

- **7. Artikel 8 wird wie folgt geändert:**
- **a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**
  - **„3. Die gemeinsamen Verfahren für die Anwendung der Erstattungsregelung dieses Artikels werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt.“**
- **b) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**
  - **„Diese Beträge werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt. Die für die Anwendung dieses Absatzes eventuell erforderlichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Maßnahmen, die sicherstellen, dass im Rahmen einer Präferenzregelung zur Ausfuhr angemeldete Waren nicht in Wirklichkeit im Rahmen einer Regelung, die keine Präferenzbedingungen vorsieht, ausgeführt werden und umgekehrt, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.“**

– c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Der Betrag, unterhalb dessen die kleineren Exporteure von der Vorlage von Bescheinigungen nach der Regelung über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen befreit werden können, wird auf 50 000 EUR jährlich festgesetzt. Diese Obergrenze kann nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angepasst werden.“

[Abänd. 37]

– 8. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

- „Artikel 9
- Falls bei Anwendung einer Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf einem bestimmten Gebiet Abschöpfungen, Abgaben oder andere Maßnahmen bei der Ausfuhr eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses des Anhangs A beschlossen werden, können nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren entsprechende Maßnahmen bei bestimmten Waren getroffen werden, deren Ausfuhr aufgrund ihres hohen Gehalts an diesem landwirtschaftlichen Erzeugnis und aufgrund ihrer Verwendungsmöglichkeiten der Verwirklichung des in dem betreffenden Agrarbereich verfolgten Ziels schaden könnte; dabei ist den besonderen Interessen der Verarbeitungsindustrie gebührend Rechnung zu tragen. In dringenden Fällen erlässt die Kommission sofort geltende vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3.“

[Abänd. 38]

– *9. Artikel 10a Absatz 4 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:*

– *„4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf den Erlass von näheren Bestimmungen delegierte Rechtsakte zu erlassen.“*

[Abänd. 39]

– *10. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:*

– *„Die näheren Bestimmungen zu Unterabsatz 2, die die Bestimmung der dem aktiven Veredelungsverkehr zuzuführenden Grunderzeugnisse sowie die Kontrolle und die Planung der Mengen dieser Grunderzeugnisse ermöglichen, verschaffen den Marktteilnehmern zudem größere Transparenz dadurch, dass die einzuführenden Richtmengen vorher für jede einzelne gemeinsame Marktorganisation veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung erfolgt regelmäßig insbesondere aufgrund der Verwendung dieser Mengen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf den Erlass von näheren Bestimmungen delegierte Rechtsakte zu erlassen.“*

[Abänd. 40]

- *11. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*
- *„2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf die Änderung von Tabelle 2 des Anhangs B delegierte Rechtsakte zu erlassen, um sie den von der Union geschlossenen Verträgen anzupassen.“*

[Abänd. 41]

- *12. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgenden Wortlaut:*
- *„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß den Artikeln 14a und 14b in Bezug auf die Änderung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen.“*

[Abänd. 42]

- *13. Artikel 14 erhält folgende Fassung:*
- *„Artikel 14*
- *1. Nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren können die Schwelle oder Schwellen festgelegt werden, unterhalb deren die nach Artikel 6 oder 7 bestimmten Beträge Null betragen. In dringenden Fällen erlässt die Kommission sofort geltende vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3. Die Nichtanwendung dieser Agrarteilbeträge kann nach demselben Verfahren von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, um die Entstehung künstlicher Handelsströme zu verhindern.*

- *2. Nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren kann eine Schwelle festgelegt werden, unterhalb derer die Mitgliedstaaten die für ein und denselben Vorgang nach dieser Verordnung geltenden Beträge nicht zu gewähren bzw. zu erheben brauchen. In dringenden Fällen erlässt die Kommission sofort geltende vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3.“*

[Abänd. 43]

- *14.Folgender Artikel wird eingefügt:*
  - *„Artikel 14a*
  - *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die näheren Bestimmungen zur Anwendung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 zu erlassen, die näheren Bestimmungen zur Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 4 zu erlassen, die näheren Bestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des gesenkten landwirtschaftlichen Teilbetrags nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 zu erlassen und Tabelle 2 des Anhangs B zu ändern.“*

[Abänd. 44]

- *15. Folgender Artikel wird eingefügt:*
- *„Artikel 14b*
- *1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- *2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab ...<sup>+</sup> einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

---

<sup>+</sup> *Datum des Inkrafttretens der Verordnung.*

- 3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- 4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
- 5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“*

[Abänd. 319]

- *16. Artikel 16 erhält folgende Fassung:*
  - *„Artikel 16*
  - *1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen (nachstehend „Ausschuss“ genannt), unterstützt.*
  - *2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
  - *3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.*
  - *4. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.“*

[Abänd. 320]

- *17. Artikel 17 wird gestrichen. [Abänd. 46]*

– *18.Artikel 18 erhält folgende Fassung:*

– *„Artikel 18*

– *Die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung dieser Verordnung an die Änderungen der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen im Bereich der Landwirtschaft mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der derzeitigen Regelung werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

*[Abänd. 47]*

– *19.Artikel 20 erhält folgende Fassung:*

– *„Artikel 20*

– *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben zum einen über Einfuhr und Ausfuhr, gegebenenfalls auch über die Herstellung der Waren, und zum anderen über die administrativen Durchführungsmaßnahmen mit. Die Einzelheiten dieser Mitteilungen werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt.“*

*[Abänd. 48]*

**4. VERORDNUNG (EG) NR. 3286/94 DES RATES VOM 22. DEZEMBER 1994 ZUR  
FESTLEGUNG DER VERFAHREN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER  
GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK ZUR AUSÜBUNG DER RECHTE DER GEMEINSCHAFT  
NACH INTERNATIONALEN HANDELSREGELN, INSBESONDERE DEN IM RAHMEN DER  
WELTHANDELSORGANISATION VEREINBARTEN REGELN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71.

**-1. Folgende Erwägung 4a wird eingefügt:**

***„Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.***

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13“**

**[Abänd. 49]**

**-1a. Folgende Erwägung 4b wird eingefügt:**

***„Das Beratungsverfahren sollte für die Aussetzung laufender Prüfungsmaßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass der endgültigen Maßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“***

**[Abänd. 50]**

**-1b. Erwägung 9 erhält folgende Fassung:**

***„Die institutionellen und verfahrenstechnischen Bestimmungen von Artikel 207 des Vertrags sollten beachtet werden. Daher sollten das Europäische Parlament und der gemäß diesem Artikel eingesetzte Ausschuss über die Entwicklung von Einzelfällen unterrichtet werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die weiterreichenden politischen Folgen zu erwägen;“***

**[Abänd. 51]**

**-1c. Erwägung 10 erhält folgende Fassung:**

***„Erweist sich eine Übereinkunft mit einem Drittland als das am ehesten geeignete Mittel zur Beilegung eines Streits im Zusammenhang mit einem Handelshemmnis, so sollten die diesbezüglichen Verhandlungen nach den Verfahren des Artikels 207 des Vertrags und insbesondere im Benehmen mit dem mit diesem Artikel eingesetzten Ausschuss und dem Europäischen Parlament geführt werden;“***

**[Abänd. 52]**

1. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Stellt sich heraus, dass der Antrag nicht genügend Beweise enthält, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so wird der Antragsteller hiervon unterrichtet.“

2. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Stellt sich heraus, dass der Antrag nicht genügend Beweise enthält, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so wird der Mitgliedstaat hiervon unterrichtet.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Artikels erhält folgende Fassung: „Ausschussverfahren“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. a) Die Kommission wird vom Ausschuss „Handelshemmnisse“, im Folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- aa) Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 53]*
- b) Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- ba) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“*

[Abänd. 54]

- c) In Absatz 2 werden die ersten beiden Sätze gestrichen.

- d) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
4. In Artikel 8 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
- „1. Wird für die Kommission ersichtlich, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu rechtfertigen, und dass dies im Interesse der Union notwendig wäre, so verfährt die Kommission wie folgt:“
5. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben und die vertraulich sind oder von einer an einem Untersuchungsverfahren beteiligten Partei vertraulich mitgeteilt werden, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auskunftgebers bekannt.“
6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Stellt sich in dem Untersuchungsverfahren heraus, dass die Interessen der Union keine Maßnahme erfordern, so stellt die Kommission die Untersuchung nach dem *Prüfverfahren* des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b ein. *Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe ba einholen.*“

**[Abänd. 55]**

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Wenn die betreffenden Drittländer nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens Maßnahmen treffen, die als zufriedenstellend beurteilt werden, so dass ein Tätigwerden der Union nicht erforderlich ist, kann die Kommission die Untersuchung nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b~~ *Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe aa* aussetzen.“

**[Abänd. 56]**

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Stellt sich nach einem Untersuchungsverfahren oder zu irgendeiner Zeit vor, während oder nach einem internationalen Streitbeilegungsverfahren heraus, dass das am ehesten geeignete Mittel zur Beilegung eines Streits im Zusammenhang mit einem Handelshemmnis der Abschluss einer Übereinkunft mit dem betroffenen Drittland oder den betreffenden Drittländern ist, das die wesentlichen materiellen Rechte der Union oder des betroffenen Drittlands oder der betroffenen Drittländer verändern kann, so setzt die Kommission die Untersuchung nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b~~ *Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe aa* aus, und Verhandlungen werden gemäß Artikel 207 des Vertrags geführt.“

[Abänd. 57]

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Beschlussfassungsverfahren

1. Wenn die Union im Anschluss an einen Antrag nach den Artikeln 3, 4 oder 6 förmliche internationale Konsultations- oder Streitbeilegungsverfahren anwendet, werden die Entscheidungen über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss dieser Verfahren von der Kommission gefasst.
2. Wenn die Union nach Beachtung von Artikel 12 Absatz 2 über handelspolitische Maßnahmen entscheiden muss, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 12 zu treffen sind, beschließt sie unverzüglich nach Artikel 207 des Vertrags und gegebenenfalls nach Maßgabe sonstiger anwendbarer Verfahren.“

7a. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 13a*

*Bericht*

*Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung der Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der Kommission und des Ausschusses „Handelshemmnisse“. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 58]

8. Artikel 14 wird gestrichen.

**5. VERORDNUNG (EG) NR. 385/96 DES RATES VOM 29. JANUAR 1996 ÜBER DEN SCHUTZ GEGEN SCHÄDIGENDE PREISGESTALTUNG IM SCHIFFBAU<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 385/96 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 385/96 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 21.

**-1. Erwägung 25 erhält folgende Fassung:**

**„(25) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 59]**

1. Artikel 5 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- „11. Stellt sich heraus, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so eröffnet die Kommission innerhalb von 45 Tagen nach der Antragstellung oder im Fall der Einleitung gemäß Absatz 8 spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verkauf des Schiffes bekannt war oder bekannt sein musste, unbeschadet des Artikels 15 Absatz 2 ein Verfahren und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Reichen die Beweise nicht aus, so wird der Antragsteller hiervon innerhalb von 45 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der Kommission gestellt worden ist, unterrichtet.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Stellt sich heraus, dass keine Maßnahmen notwendig sind, so werden die Untersuchung oder die Verfahren abgeschlossen. Die Kommission stellt die Untersuchung nach dem *Prüfverfahren* des Artikels 10 Absatz 2 ein. ***Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 10 Absatz 2a einholen.***“

**[Abänd. 60]**

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass eine schädigende Preisgestaltung und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, so erlegt die Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 10 Absatz 2 der Werft eine Abgabe wegen schädigender Preisgestaltung auf. Die Höhe dieser Abgabe wird in gleicher Höhe wie die festgestellte Spanne der schädigenden Preisgestaltung festgesetzt. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Beschlusses, insbesondere zur Erhebung der Abgabe wegen schädigender Preisgestaltung.“

3. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Untersuchung kann ohne Einführung einer Abgabe wegen schädigender Preisgestaltung abgeschlossen werden, wenn die Werft den Verkauf des Schiffes, das Gegenstand der schädigenden Preisgestaltung ist, definitiv und bedingungslos rückgängig macht oder eine von der Kommission genehmigte alternative gleichwertige Abhilfemaßnahme durchführt.“

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zahlt die betreffende Werft die ihr nach Artikel 7 auferlegte Abgabe nicht, so verhängt die Kommission für die von der betreffenden Werft gebauten Schiffe Gegenmaßnahmen in Form der Verweigerung der Rechte für das Laden und das Löschen.“

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom Ausschuss „Schädigende Preisgestaltung im Schiffbau“ unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

***2a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“***

**[Abänd. 61]**

6. Artikel 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben und deren vertrauliche Behandlung vom Auskunftgeber beantragt worden ist, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auskunftgebers bekannt. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgetauschte Informationen oder von den Behörden der Union oder ihrer Mitgliedstaaten vorbereitete interne Dokumente werden außer in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen nicht bekanntgegeben.“

7. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich. Sie erfolgt unter der erforderlichen Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen so bald wie möglich und normalerweise spätestens einen Monat vor einer endgültigen Entscheidung. Ist die Kommission nicht in der Lage, über bestimmte Tatsachen oder Erwägungen innerhalb dieser Frist zu unterrichten, so werden diese so bald wie möglich danach mitgeteilt. Die Unterrichtung greift einem etwaigen späteren Beschluss der Kommission nicht vor; stützt sich dieser Beschluss jedoch auf andere Tatsachen und Erwägungen, so erfolgt die Unterrichtung darüber so bald wie möglich.“

**7a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

***„Artikel 14a***

***Bericht***

***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung der Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der Kommission und des Ausschusses „Schädigende Preisgestaltung im Schiffbau“. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“***

**[Abänd. 62]**

**6. VERORDNUNG (EG) NR. 2271/96 DES RATES VOM 22. NOVEMBER 1996 ZUM SCHUTZ VOR DEN AUSWIRKUNGEN DER EXTRATERRITORIALEN ANWENDUNG VON EINEM DRITTLAND ERLASSENER RECHTSAKTE SOWIE VON DARAUF BERUHENDEN ODER SICH DARAUS ERGEBENDEN MAßNAHMEN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der Änderung des Anhangs der besagten Verordnung zu erlassen. Zudem sollten der Kommission für den Erlass der Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, Durchführungsbefugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1.

**-1. Erwägung 9 erhält folgende Fassung:**

**„(9) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Festlegung der Kriterien, nach denen es Personen genehmigt wird, ganz oder teilweise Forderungen oder Verboten, auch Forderungen ausländischer Gerichte, nachzukommen, soweit anderenfalls ihre Interessen oder die der Union schwer geschädigt würden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden;**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 63]**

**-1a. Folgende Erwägung 9a wird eingefügt:**

**„(9a) Damit die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen, um Gesetzesvorschriften in den Anhang zu dieser Verordnung aufzunehmen oder sie aus diesem Anhang zu streichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden;“**

**[Abänd. 64]**

1. Artikel 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags und unbeschadet des Artikels 7 Buchstabe c delegierte Rechtsakte nach den Artikeln 11a, 11b und 11c erlassen, um dem Anhang zu dieser Verordnung Gesetze hinzuzufügen oder hieraus zu streichen.“

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

1. Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstaben b und c wird die Kommission durch den Ausschuss für extraterritoriale Rechtsakte unterstützt. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Der Ausschuss ist ein*** Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) ***Nr. 182/2011.***  
**[Abänd. 65]**
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*2a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“*

[Abänd. 66]

3. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 11a

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 1 in Bezug auf die Aufnahme von Gesetzesvorschriften in den Anhang zu dieser Verordnung oder deren Streichung daraus delegierte Rechtsakte zu erlassen.*~~1.— Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.~~

~~2.— Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.~~

~~3.— Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission nach Maßgabe der Artikel 11b und 11c übertragen.~~ [Abänd. 67]

## Artikel 11b

1. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 1 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. [Abänd. 68]*
2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...<sup>+</sup> übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, Das Organ, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, ist bestrebt, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Entscheidung zu unterrichten und dabei die übertragenen Befugnisse, die gegebenenfalls widerrufen werden, zu nennen und etwaige Gründe für den Widerruf anzugeben. einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. [Abänd. 321]*

---

<sup>+</sup> Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 1** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss ~~zum~~ über den Widerruf beendet die Übertragung der in ~~dem~~ diesem Beschluss ~~genannte~~ angegebenen Befugnisübertragung. Er wird **am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** ~~unmittelbar~~ oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. ~~Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.~~

**3a. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. [Abänd. 68]**

**3b. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“**

**[Abänd. 322]**

## Artikel 11e

1. — ~~Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifizierung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.~~
  
2. — ~~Haben bei Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, wird er im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.~~  
  
~~Der delegierte Rechtsakt kann bereits vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, falls das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben.~~
  
3. — ~~Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.“~~

[Abänd. 69]

**7. VERORDNUNG (EG) NR. 1515/2001 DES RATES VOM 23. JULI 2001 ÜBER DIE MÖGLICHEN MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT AUFGRUND EINES VOM WTO-STREITBEILEGUNGSGREMIUM ANGENOMMENEN BERICHTS ÜBER ANTIDUMPING- ODER ANTISUBVENTIONSMAßNAHMEN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 wie folgt geändert:

**-1. Folgende Erwägung wird angefügt:**

**„(6a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass oder die Aussetzung von Maßnahmen, mit denen den Empfehlungen und Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums nachgekommen werden soll, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, erlassen werden.**

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 70]**

---

<sup>1</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 10.

**-1a. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(6b) Das Beratungsverfahren sollte für die Aussetzung von Maßnahmen für einen bestimmten Zeitraum angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf die Annahme der endgültigen Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 71]**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„1. Nimmt das SBG einen Bericht über eine aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>\*</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>\*\*</sup> oder der vorliegenden Verordnung ergriffene Maßnahme der Union (nachstehend „angefochtene Maßnahme“ genannt) an, so kann die Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 3a Absatz 2 eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen ergreifen, sofern sie dies für angemessen erachtet.

---

– <sup>\*</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>\*\*</sup> ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.“

aa) *Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

*„b) andere besondere Maßnahmen zur Durchführung eines Rechtsaktes, die unter den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheinen.“*

**[Abänd. 72]**

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist es angemessen, vor oder gleichzeitig mit dem Ergreifen von Maßnahmen nach Absatz 1 eine Überprüfung durchzuführen, so leitet die Kommission eine solche Überprüfung ein.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ist es angemessen, die angefochtene oder geänderte Maßnahme auszusetzen, so beschließt die Kommission nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 3a Absatz 2~~ *Artikels 3a Absatz 1a* eine solche Aussetzung für einen begrenzten Zeitraum.“

**[Abänd. 73]**

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission kann auch Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 ergreifen, um den rechtlichen Auslegungen in einem vom SBG angenommenen Bericht in Bezug auf eine nicht angefochtene Maßnahme Rechnung zu tragen, sofern sie dies für angemessen erachtet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist es angemessen, vor oder gleichzeitig mit dem Ergreifen von Maßnahmen gemäß Absatz 1 eine Überprüfung durchzuführen, so leitet die Kommission eine solche Überprüfung ein.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ist es angemessen, eine nicht angefochtene oder geänderte Maßnahme auszusetzen, so beschließt die Kommission nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 3a Absatz 2~~ **Artikels 3a Absatz 1a** eine solche Aussetzung für einen begrenzten Zeitraum.“

**[Abänd. 74]**

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

1. Die Kommission wird je nach Fall von dem nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 eingesetzten Antidumpingausschuss oder von dem nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 eingesetzten Antisubventionsausschuss unterstützt. Bei diesen Ausschüssen handelt es sich um Ausschüsse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- 1a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 75]**
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 2a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt."**

**[Abänd. 76]**

- *3a. Der folgende Artikel wird eingefügt:*
  - *„Artikel 3b*
  - *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung der Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten, Vorgehensweisen und Beschlüsse der Kommission, des Antidumping- und des Antisubventionsausschusses. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.*

[Abänd. 77]

**8. VERORDNUNG (EG) NR. 2248/2001 DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2001 ÜBER VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG DES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMENS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND DER REPUBLIK KROATIEN UND FÜR DIE ANWENDUNG DES INTERIMSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DER REPUBLIK KROATIEN ANDERERSEITS<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 1.

**-1. Erwägung 6 erhält folgende Fassung:**

**„(6) Durchführungsrechtsakte der Kommission zur Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes bringen keine inhaltlichen Änderungen mit sich.“**

**[Abänd. 78]**

**-1a. Erwägung 10 erhält folgende Fassung:**

**„(10) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass der Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>\*</sup>, erlassen werden.“**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 79]**

**-1b. Folgende Erwägung wird angefügt:**

**„(10a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass sofortiger Maßnahmen im Falle außergewöhnlicher und kritischer Umstände angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Maßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 80]**

**-1c. Folgende Erwägung wird angefügt:**

**„(10b) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 25 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 26 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 38 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 39 Absatz 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.“**

**[Abänd. 81]**

**-1d. Artikel 2 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 2**

**Zugeständnisse für "Baby-beef"**

**Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 14 Absatz 2 des Interimsabkommens und zu Artikel 27 Absatz 2 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens über das Zollkontingent für "Baby-beef" werden von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung erlassen.“**

**[Abänd. 82]**

**-1e. Artikel 3 wird gestrichen. [Abänd. 83]**

**-1f. Artikel 4 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 4**

**Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse**

**Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 15 Absatz 1 des Interimsabkommens und zu Artikel 28 Absatz 1 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens über die Zollkontingente für Fisch und Fischereierzeugnisse, die in Anhang Va der beiden Abkommen aufgeführt sind, werden von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung erlassen.“**

**[Abänd. 84]**

**-lg.** Artikel 5 wird gestrichen. [Abänd. 85]

**-lh.** Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

*Technische Anpassungen*

*Änderungen und technische Anpassungen der nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften, die wegen einer Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen notwendig werden oder die sich aus dem Abschluss neuer Präferenzabkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Übereinkünfte zwischen der Union und Kroatien ergeben und die keine wesentlichen Änderungen beinhalten dürfen, werden nach dem in Artikel 7fa Absatz 5 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“*

[Abänd. 86]

1. Artikel 7a wird wie folgt geändert:

~~a) Die folgenden Absätze 3a und 3b werden eingefügt:~~

~~„3a) Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2011.~~

~~3b) Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.“~~

a) **Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen. [Abänd. 87]**

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Abschluss der Konsultationen kann die Kommission, sofern sich keine andere Regelung als möglich erweist, nach dem **Prüfverfahren** des ~~Artikels 7a Absatz 3a~~ **Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung** beschließen, nicht tätig zu werden oder geeignete Maßnahmen nach Artikel 25 und 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 und 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu treffen. Bei Dringlichkeit findet ~~Artikel 7a Absatz 3b~~ **Artikel 7fa Absatz 7** dieser Verordnung Anwendung.“

**[Abänd. 88]**

c) Absätze 7, 8 und 9 werden gestrichen.

2. Artikel 7b erhält folgende Fassung:

„Artikel 7b

Besondere und kritische Umstände

Unter den besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 25 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 26 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 38 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 39 Absatz 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens kann die Kommission nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 7a Absatz 3a~~ **Artikels 7fa Absatz 4** Sofortmaßnahmen nach Artikel 25 und 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 und 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens treffen. Bei Dringlichkeit findet ~~Artikel 7a Absatz 3b~~ **Artikel 7fa Absatz 6** Anwendung. [Abänd. 89]

Geht bei der Kommission das Ersuchen eines Mitgliedstaats ein, so fasst sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens einen Beschluss.“

3. Artikel 7e Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls trifft sie Schutzmaßnahmen nach dem **Prüfverfahren** des ~~Artikels 7a Absatz 3a~~ **Artikels 7fa Absatz 5**, außer bei Beihilfefällen, für die die Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern\* gilt und in denen die Maßnahmen nach den in der genannten Verordnung festgelegten Verfahren getroffen werden. **[Abänd. 90]**

---

\* ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.“

**3a. Artikel 7f wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

*„3. Bis bei den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Konsultationen eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung erreicht worden ist, kann die Kommission gemäß Artikel 30 des Interimsabkommens und später gemäß Artikel 43 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sowie nach dem Prüfverfahren des Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung andere geeignete Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.“*

*b) Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen. [Abänd. 91]*

*3b. Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 7fa*

*Ausschussverfahren*

*1. Für die Zwecke des Artikels 2 wird die Kommission von dem in Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgesehenen Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

2. *Für die Zwecke des Artikels 4 wird die Kommission von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
3. *Für die Zwecke der Artikel 7a, 7b, 7e und 7f wird die Kommission von dem nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Beratungsausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
4. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
5. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

6. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.*
7. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.*
8. *Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 92]*

---

\* *ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53“*

**9. VERORDNUNG (EG) NR. 153/2002 DES RATES VOM 21. JANUAR 2002 ÜBER VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG DES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMENS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN ANDERERSEITS UND ÜBER DIE ANWENDUNG DES INTERIMSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN ANDERERSEITS<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 153/2002 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 153/2002 wie folgt geändert:

**-1. *Erwägung 6 erhält folgende Fassung:***

**„(6) *Durchführungsrechtsakte der Kommission zur Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes bringen keine wesentlichen Änderungen mit sich.*“**

**[Abänd. 93]**

---

<sup>1</sup> ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 16.

**-1a. Erwägung 11 erhält folgende Fassung:**

**„(11) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass der Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, erlassen werden.**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 94]**

**-1b. Folgende Erwägung wird angefügt:**

**„(11a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass sofortiger Maßnahmen im Falle außergewöhnlicher und kritischer Umstände angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Maßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 95]**

**-1c. Folgende Erwägung wird angefügt:**

**„(11b) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 24 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 25 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 37 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 38 Absatz 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.“**

**[Abänd. 96]**

**-1d. Artikel 2 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 2**

**Zugeständnisse für "Baby-beef"**

**Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 14 Absatz 2 des Interimsabkommens und zu Artikel 27 Absatz 2 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens über das Zollkontingent für "Baby-beef" werden von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung erlassen.“**

**[Abänd. 97]**

**-1e. Artikel 3 wird gestrichen. [Abänd. 98]**

**-1f. Artikel 4 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 4**

**Weitere Zugeständnisse**

**Werden nach Artikel 29 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens bzw. Artikel 16 des Interimsabkommens zusätzliche Zugeständnisse für Fischereiprodukte im Rahmen von Zollkontingenten eingeräumt, so werden detaillierte Durchführungsbestimmungen für diese Zollkontingente von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung erlassen.“**

**[Abänd. 99]**

**-1g.** *Artikel 5 wird gestrichen. [Abänd. 100]*

**-1h.** *Artikel 7 erhält folgende Fassung:*

*„Artikel 7*

*Technische Anpassungen*

*Änderungen und technische Anpassungen der nach dieser Verordnung erlassenen detaillierten Durchführungsbestimmungen, die wegen einer Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen notwendig werden oder die sich aus dem Abschluss neuer Abkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Übereinkünfte zwischen der Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergeben und die keine wesentlichen Änderungen beinhalten dürfen, werden nach dem in Artikel 7fa Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“*

**[Abänd. 101]**

1. Artikel 7a wird wie folgt geändert:

a) ~~Die folgenden Absätze 3a und 3b werden eingefügt:~~

~~„3a) Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2011.~~

~~3b) Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.“~~

a) **Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen. [Abänd. 102]**

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Abschluss der Konsultationen kann die Kommission, sofern sich keine andere Regelung als möglich erweist, nach dem **Prüfverfahren** des ~~Artikel 7a Absatz 3a~~ **Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung** beschließen, nicht tätig zu werden oder geeignete Maßnahmen nach Artikel 24 und 25 des Interimsabkommens- und später nach Artikel 37 und 38 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu treffen. Bei Dringlichkeit findet ~~Artikel 7a Absatz 3b~~ **Artikel 7fa Absatz 7** dieser Verordnung Anwendung.“

**[Abänd. 103]**

c) Absätze 7, 8 und 9 werden gestrichen.

2. Artikel 7b erhält folgende Fassung:

„Artikel 7b

Besondere und kritische Umstände

Unter den besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 24 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 25 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 37 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 38 Absatz 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens kann die Kommission nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 7a Absatz 3a~~ **Artikels 7fa Absatz 4** Sofortmaßnahmen nach Artikel 24 und 25 des Interimsabkommens und später nach Artikel 37 und 38 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens treffen. Bei Dringlichkeit findet ~~Artikel 7a Absatz 3b~~ **Artikel 7fa Absatz 6** Anwendung. [Abänd. 104]

Geht bei der Kommission das Ersuchen eines Mitgliedstaats ein, so fasst sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens einen Beschluss.“

3. Artikel 7e Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls trifft sie Schutzmaßnahmen nach dem **Prüfverfahren** des ~~Artikels 7a Absatz 3a~~ **Artikels 7fa Absatz 5**, außer bei Beihilfefällen, für die die Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern\* gilt und in denen die Maßnahmen nach den in der genannten Verordnung festgelegten Verfahren getroffen werden. **[Abänd. 105]**

---

\* ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.“

**3a. Artikel 7f wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Bis bei den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Konsultationen eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung erreicht worden ist, kann die Kommission gemäß Artikel 30 des Interimsabkommens und später gemäß Artikel 43 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sowie nach dem Prüfverfahren des Artikels 7fa Absatz 5 dieser Verordnung andere geeignete Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.“**

**b) Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen. [Abänd. 106]**

**3b. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 7fa**

**Ausschussverfahren**

- 1. Für die Zwecke des Artikels 2 wird die Kommission von dem in Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgesehenen Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 2. Für die Zwecke des Artikels 4 wird die Kommission von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 3. Für die Zwecke der Artikel 7a, 7b, 7e und 7f wird die Kommission von dem nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Beratungsausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

4. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
5. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
6. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.*
7. *Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.*
8. *Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 107]*

---

\* *ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.“*

**10. VERORDNUNG (EG) NR. 427/2003 DES RATES VOM 3. MÄRZ 2003 ÜBER EINEN BEFRISTETEN WARENSPEZIFISCHEN SCHUTZMECHANISMUS FÜR DIE EINFUHREN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 519/94 DES RATES ÜBER DIE GEMEINSAME REGELUNG DER EINFUHREN AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 *sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 625/2009 zu erlassen. Zudem* sollten der Kommission für den Erlass der Maßnahmen, die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 erforderlich sind, Durchführungsbefugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 übertragen werden. **[Abänd. 108]**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 427/2003 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1.

**-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(21a) Damit die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 625/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern\* zu erlassen, um Länder aus der Liste von Drittländern in diesem Anhang zu streichen, wenn diese der WTO beitreten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.**

---

\* **ABl. L 185 vom 17.7.2009, S. 1.“**

**-1a. Erwägung 22 erhält folgende Fassung:**

**„(22) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 110]**

**-1b. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(22a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Maßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 111]**

**-1c. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaates, einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen des Wirtschaftszweiges der Union handelt, oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet, wenn es für die Kommission ersichtlich ist, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.“**

**[Abänd. 112]**

**-1d. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„2a. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung muss Beweise enthalten, dass die Bedingungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 1 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag hat regelmäßig folgende Angaben zu enthalten: Rate und Umfang der Steigerung der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten und relativen Zahlen, Anteil der gestiegenen Einfuhren am Inlandsmarkt, Veränderungen in Bezug auf Absatz- und Produktionsvolumen, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste sowie Beschäftigung.“**

*Eine Untersuchung kann auch eingeleitet werden, wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein schlagartiger Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen ist, sofern genügend Beweise dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Einleitung einer Untersuchung unter Berücksichtigung von in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 genannten Faktoren erfüllt sind.“*

**[Abänd. 113]**

1. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wird festgestellt, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und führen die Konsultationen gemäß Absatz 3 nicht zu einer beide Seiten zufrieden stellenden Lösung, so veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung.“

**1a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 6a**

**Vorherige Überwachungsmaßnahmen**

- 1. Entwickeln sich die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China so, dass sie eine der in den Artikeln 2 und 3 genannten Situationen hervorrufen könnten, so können die Einfuhren dieser Ware vorherigen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden.**
- 2. Bei einem auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten konzentrierten plötzlichen Anstieg der Einfuhren von Waren sensibler Sektoren kann die Kommission vorherige Überwachungsmaßnahmen einleiten.**
- 3. Vorherige Überwachungsmaßnahmen werden von der Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 15 Absatz 1a getroffen.**

4. *Die Geltungsdauer vorheriger Überwachungsmaßnahmen ist begrenzt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, endet ihre Geltungsdauer am Ende des zweiten Sechsmonatszeitraums, der auf die sechs Monate folgt, in denen sie eingeführt worden sind.“*

**[Abänd. 114]**

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

Die Kommission ergreift solche vorläufigen Maßnahmen nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 15 Absatz 2~~ *Artikels 15 Absatz 1a*. Bei Dringlichkeit findet Artikel 15 Absatz 3 Anwendung.“

**[Abänd. 115]**

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Einstellung ohne Maßnahmen

Werden bilaterale Schutzmaßnahmen nicht für notwendig erachtet, so wird die Untersuchung oder das Verfahren nach dem Prüfverfahren des Artikels 15 Absatz 2 eingestellt.“

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wird bei den Konsultationen nach Absatz 1 binnen 60 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens keine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung erzielt, so werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 15 Absatz 2 endgültige Schutzmaßnahmen bzw. endgültige Maßnahmen wegen Handelsumlenkung eingeführt.“

b) Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

**4a. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Während des Anwendungszeitraums von Schutzmaßnahmen finden im [...] Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen statt, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu überprüfen und zu ermitteln, ob ihre Anwendung weiterhin erforderlich ist.“**

**[Abänd. 117]**

5. Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Schutzmaßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind, so hebt sie diese Maßnahmen auf oder ändert sie *nach dem Prüfverfahren des Artikels 15 Absatz 2.*“**

**[Abänd. 118]**

6. Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Im Interesse der Union können die im Rahmen dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen durch einen Beschluss der Kommission für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 15 Absatz 2~~ *Artikels 15 Absatz 1a* für einen weiteren Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlängert werden. Maßnahmen dürfen nur ausgesetzt werden, sofern sich die Marktbedingungen vorübergehend in einem solchen Maß geändert haben, dass es unwahrscheinlich ist, dass es aufgrund der Aussetzung wieder zu einer Marktstörung kommt. Die Maßnahmen können jederzeit nach Konsultationen wieder in Kraft gesetzt werden, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.“**

**[Abänd. 119]**

**6a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 14a**

**Übertragung von Befugnissen**

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14b in Bezug auf Änderungen von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 625/2009 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Länder aus der Liste von Drittländern in dem Anhang zu streichen, wenn diese der WTO beitreten.“**

**[Abänd. 120]**

**6b. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 14b**

**Ausübung der Befugnisübertragung**

**1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**

2. *Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 22 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...<sup>+</sup> übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen solchen Verlängerungen spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
  
3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 22 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

---

<sup>+</sup> *Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“*

**[Abänd. 323]**

7. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

***1a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 122]***

2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt **Artikel 8** der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011** in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4**. [Abänd. 123]
4. Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens wird das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der von ihm festgesetzten Frist beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, verlangt.

---

\* ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.“

8. Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten oder Bedienstete dieser Organe oder der Mitgliedstaaten geben die Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben und deren vertrauliche Behandlung vom Auskunftgeber beantragt worden ist, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auskunftgebers bekannt. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgetauschte Informationen oder Informationen über Konsultationen gemäß Artikel 12 oder über Konsultationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 oder von den Institutionen der Union oder den Behörden ihrer Mitgliedstaaten vorbereitete Dokumente für den Dienstgebrauch werden außer in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen der Öffentlichkeit und den vom Verfahren betroffenen Parteien nicht bekannt gegeben.“

9. Artikel 18 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Unterrichtung greift einem etwaigen späteren Beschluss der Kommission nicht vor; stützt sich dieser Beschluss jedoch auf andere Tatsachen und Erwägungen, so erfolgt die Unterrichtung darüber so bald wie möglich.“

10. In Artikel 19 erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

„5. Die Kommission prüft alle ordnungsgemäß vorgelegten Informationen und überprüft, inwieweit sie repräsentativ sind; die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Ausschuss mit einer Stellungnahme übermittelt.“

6. Die Parteien, die gemäß Absatz 2 vorgehen, können beantragen, über die Tatsachen und Erwägungen, auf die sich die endgültigen Beschlüsse wahrscheinlich stützen werden, unterrichtet zu werden. Die einschlägigen Informationen werden soweit möglich und unbeschadet späterer Beschlüsse der Kommission zur Verfügung gestellt.“

**10a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 19a**

**Bericht**

1. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung der Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der Kommission, des Ausschusses und der anderen Gremien, die für die Durchführung der Verordnung und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf Handelshemmnisse.**
2. **Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit China dar.**

3. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Anwendung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*
4. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 124]

*10b. Artikel 22 Absatz 3 wird gestrichen. [Abänd. 125]*

**11. VERORDNUNG (EG) NR. 452/2003 DES RATES VOM 6. MÄRZ 2003 ÜBER MÖGLICHE MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM FALL EINER GLEICHZEITIGEN ANWENDUNG VON ANTIDUMPING- BZW. ANTISUBVENTIONSMAßNAHMEN UND SCHUTZMAßNAHMEN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 452/2003 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 452/2003 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 8.

-1. *Folgende Erwägung wird eingefügt:*

*„(10a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.*

---

\* *ABL. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“*

**[Abänd. 126]**

1. In Artikel 1 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

- „Ist die Kommission der Auffassung, dass die gleichzeitige Anwendung von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen und tarifären Schutzmaßnahmen auf dieselben Einfuhren zu einem höheren als dem im Hinblick auf die handelspolitischen Schutzinstrumente gewünschten Schutzniveau führen würde, so kann sie nach dem **Prüfverfahren** des Artikels 2a Absatz 2 eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen **zur Durchführung eines Rechtsakts** annehmen, die sie für angemessen hält.“

**[Abänd. 127]**

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern\* eingesetzten Antidumpingausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
  2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 2a. *Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.***  
**[Abänd. 128]**

---

\* ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.“

**12. VERORDNUNG (EG) NR. 673/2005 DES RATES VOM 25. APRIL 2005 ZUR  
EINFÜHRUNG ZUSÄTZLICHER ZÖLLE AUF DIE EINFUHREN BESTIMMTER WAREN MIT  
URSPRUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA<sup>1</sup>**

Die Befugnis zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 liegt beim Rat. Diese Befugnis sollte zurückgenommen werden; stattdessen sollte Artikel 207 des Vertrags für die Aufhebung gelten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 wie folgt geändert:

Artikel 7 wird gestrichen..

**12A. VERORDNUNG (EG) NR. 1236/2005 DES RATES VOM 27. JUNI 2005 BETREFFEND DEN  
HANDEL MIT BESTIMMTEN GÜTERN, DIE ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE, ZU  
FOLTER ODER ZU ANDERER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER  
BEHANDLUNG ODER STRAFE VERWENDET WERDEN KÖNNTEN<sup>2</sup> [Abänd. 129]**

– *Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Anhänge der besagten Verordnung zu erlassen.*

– *Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 wie folgt geändert:*

[Abänd. 130]

---

<sup>1</sup> ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1.

- **1. Erwägung 25 erhält folgende Fassung:**
  - **„(25) Damit die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Anhänge II, III, IV und V dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.“**

[Abänd. 131]

- **2. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
  - **„2. Der Kommission wird [...] die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15a in Bezug auf die Änderung der Anhänge II, III, IV und V delegierte Rechtsakte zu erlassen.“**

[Abänd. 132]

- 3. *Artikel 15 wird gestrichen. [Abänd. 133]*
- 4. *Folgender Artikel wird eingefügt:*
- *„Artikel 15a*  
*Ausübung der Befugnisübertragung*
  - 1. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
  - 2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...<sup>+</sup> übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

---

<sup>+</sup> *Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

- 3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- 4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
- 5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 15 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“*

[Abänd. 324]

- 5. *Artikel 16 wird gestrichen. [Abänd. 135]*

**13. VERORDNUNG (EG) NR. 1616/2006 DES RATES VOM 23. OKTOBER 2006 ÜBER  
BESTIMMTE VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG DES STABILISIERUNGS- UND  
ASSOZIIERUNGSABKOMMENS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK ALBANIEN  
ANDERERSEITS UND FÜR DIE ANWENDUNG DES INTERIMSABKOMMENS ZWISCHEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ALBANIEN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1616/2006 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1616/2006 wie folgt geändert:

**-1. *Erwägung 7 wird gestrichen.* [Abänd. 136]**

---

<sup>1</sup> ABI. L 300 vom 31.10.2006, S. 1.

**-1a. Erwägung 8 erhält folgende Fassung:**

- **„(8) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass der Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>\*</sup>, ausgeübt werden.**

---

<sup>\*</sup> *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*“

**[Abänd. 137]**

- **-1b.** *Folgende Erwägung wird eingefügt:*
- **„(8a)** *Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass sofortiger Maßnahmen im Falle außergewöhnlicher und kritischer Umstände und für die zeitweise Aussetzung von Präferenzregelungen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Maßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“*

[Abänd. 138]

- **-1c.** *Folgende Erwägung wird eingefügt:*
- **„(8b)** *Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 26 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 39 Absatz 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.“*

[Abänd. 139]

- *-Id. Artikel 2 wird wie folgt geändert:*
- *„Artikel 2  
Zugeständnisse für Fisch und Fischereierzeugnisse*
- *Die Durchführungsvorschriften für Artikel 15 Absatz 1 des Interimsabkommens und später für Artikel 28 Absatz 1 des SAA über Zollkontingente für Fische und Fischereierzeugnisse werden von der Kommission nach dem in Artikel 8a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“*

[Abänd. 140]

- *-Ie. Artikel 4 wird wie folgt geändert:*
- *„Artikel 4  
Technische Anpassungen*
- *Änderungen und technische Anpassungen der nach dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, die wegen einer Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Unterpositionen notwendig werden oder die sich aus dem Abschluss neuer oder geänderter Abkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Übereinkünfte zwischen der Union und der Republik Albanien ergeben und die keine wesentlichen Änderungen beinhalten dürfen, werden nach dem in Artikel 8a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“*

[Abänd. 141]

– *-If. Artikel 5 erhält folgende Fassung:*

– *„Artikel 5*

*Allgemeine Schutzklausel*

– *Muss die Union eine nach Artikel 25 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 des SAA vorgesehene Maßnahme treffen, so wird diese nach dem in Artikel 8a Absatz 2 genannten Prüfverfahren getroffen, sofern in Artikel 25 des Interimsabkommens und später Artikel 38 des SAA nichts anderes bestimmt ist.“*

[Abänd. 142]

– *-Ig. Artikel 6 erhält folgende Fassung:*

– *„Artikel 6*

*Knappheitsklausel*

– *Muss die Union eine Maßnahme nach Artikel 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 39 des SAA treffen, so wird diese nach dem in Artikel 8a Absatz 2 genannten Prüfverfahren getroffen.“*

[Abänd. 143]

1. In Artikel 7 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:

- „Die Kommission ergreift derartige Maßnahmen nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 8a Absatz 1b~~ **Artikels 8a Absatz 1b**. Bei Dringlichkeit findet ~~Artikel 8a Absatz 3~~ **Artikel 8a Absatz 2a** Anwendung.“

**[Abänd. 144]**

2. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Die Kommission ergreift derartige Maßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 8a Absatz 2. Bei Dringlichkeit findet Artikel 8a Absatz 3 Anwendung.“

3. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a  
Ausschussverfahren

- 1. Für die Zwecke der Artikel 2, 4 und 11 wird die Kommission von dem nach Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften\* eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 145]**

1. Für die Zwecke der ~~Artikel 7 und 8~~ **Artikel 5, 7 und 8** wird die Kommission von dem nach ~~Artikel 4 Absatz 1~~ der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>\*\*</sup> eingesetzten **Ausschuss** unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011**. [Abänd. 146]
- 1a. Für die Zwecke des Artikels 6 wird die Kommission von dem nach der Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung<sup>\*\*\*</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 147]*
- 1b. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 148]*

2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 2a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4. [Abänd. 149]**
3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- 3a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 150]**

---

– \* *ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.*

– \*\* *ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.*

\*\*\* *ABl. L 291 vom 7.11.2009, S. 1.*“

**3a.** *Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

- *„Die Kommission kann nach dem in Artikel 8a Absatz 1b dieser Verordnung genannten Beratungsverfahren beschließen, die einschlägige Präferenzregelung für die betreffenden Waren nach Artikel 30 Absatz 4 des Interimsabkommens und später nach Artikel 43 Absatz 4 des SAA vorübergehend auszusetzen.“*

[Abänd. 151]

**3b.** *Artikel 12 wird gestrichen. [Abänd. 152]*

**14. VERORDNUNG (EG) NR. 1528/2007 DES RATES VOM 20. DEZEMBER 2007 MIT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN REGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ODER DER ZU WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN FÜHRENDEN ABKOMMEN FÜR WAREN MIT URSPRUNG IN BESTIMMTEN STAATEN, DIE ZUR GRUPPE DER STAATEN AFRIKAS, DES KARIBISCHEN RAUMS UND DES PAZIFISCHEN OZEANS (AKP) GEHÖREN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

**-1. Erwägung 17 erhält folgende Fassung:**

- **„(17) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.**

- 
- **\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 153]**

**~~1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:~~**

**~~a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:~~**

- ~~„2. Die Kommission ändert Anhang I mittels delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 24a, 24b und 24c, indem sie zur AKP-Staatengruppe gehörende Regionen oder Staaten darin aufnimmt, die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Union und der betreffenden Region oder dem betreffenden Staat abgeschlossen haben, das zumindest die Anforderungen des Artikels XXIV des GATT 1994 erfüllt.“~~**

b) ~~In Absatz 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:~~

~~„3. Diese Region oder dieser Staat verbleibt auf der Liste in Anhang I, solange die Kommission keinen delegierten Rechtsakt nach den Artikeln 24a, 24b und 24c erlässt, um Anhang I zu ändern und die Region oder den Staat aus diesem Anhang zu streichen, insbesondere in Fällen, in denen“~~

[Abänd. 155]

*1a. In Artikel 5 Absatz 3 erhält die Einleitung folgende Fassung:*

- „3. Stellt die Kommission auf der Grundlage der von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen oder von sich aus fest, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels erfüllt sind, so kann die vorgesehene Präferenzbehandlung nach dem in Artikel 21 Absatz 1d genannten Beratungsverfahren ausgesetzt werden, wenn die Kommission zuvor“*

[Abänd. 156]

*1b. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

- „4. Die Aussetzung nach diesem Artikel ist auf den Zeitraum beschränkt, der notwendig ist, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen. Sie beträgt höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums beschließt die Kommission, entweder die Aussetzung zu beenden oder den Zeitraum der Aussetzung nach dem in Artikel 21 Absatz 2d genannten Beratungsverfahren zu verlängern.“*

[Abänd. 325]

*1c. Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„Über die vorübergehende Aussetzung der vorgesehenen Präferenzbehandlung wird nach dem in Artikel 21 Absatz 1d genannten Beratungsverfahren entschieden.“*

**[Abänd. 158]**

*1d. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

*„3. Die Durchführungsvorschriften zu den Zollkontingenten nach Absatz 2 werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

**[Abänd. 159]**

*1e. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

*„4. Die Durchführungsvorschriften zu den Zollkontingenten und ihrer regionalen Aufteilung nach diesem Artikel werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

**[Abänd. 160]**

*1f. Artikel 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

*„5. Die Kommission erlässt Durchführungsbestimmungen zur Unterteilung der Mengen nach Absatz 1 und zur Verwaltung des in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Systems sowie Aussetzungsbeschlüsse nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.“*

**[Abänd. 161]**

*1g. Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

*„4. Die Kommission erlässt Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung dieses Systems sowie Aussetzungsbeschlüsse nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.“*

**[Abänd. 162]**

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Stellt sich heraus, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Das Verfahren wird binnen eines Monats nach Eingang der Informationen eines Mitgliedstaats eingeleitet.“

b) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„4. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Artikels 12 erfüllt sind, so unterrichtet sie unverzüglich die betroffene Region oder die betroffenen Staaten, die in Anhang I aufgeführt ist/sind, von ihrer Absicht, eine Untersuchung einzuleiten.“

3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

Vorläufige Maßnahmen werden nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 21 Absatz 2~~ *Artikels 21 Absatz 1d* getroffen. Bei Dringlichkeit findet Artikel 21 Absatz 3 Anwendung.“

**[Abänd. 163]**

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Einstellung von Untersuchung und Verfahren ohne Maßnahmen

Werden bilaterale Schutzmaßnahmen nicht für notwendig erachtet, so werden die Untersuchung und das Verfahren nach dem Prüfverfahren des Artikels 21 Absatz 2 eingestellt.“

5. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Führen die Konsultationen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht binnen 30 Tagen nach dem Konsultationsersuchen zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung, so fasst die Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 21 Absatz 2 binnen 20 Arbeitstagen nach Ende der Konsultationsfrist einen Beschluss zur Einführung endgültiger bilateraler Schutzmaßnahmen.“

b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

6. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Beschluss zur Einführung der Überwachung wird von der Kommission nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 21 Absatz 2~~ *Artikels 21 Absatz 1d* gefasst.“

[Abänd. 164]

7. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Ausschussverfahren

1. Für die Zwecke ~~dieses Kapitels~~ **der Artikel 5, 16, 17, 18 und 20** dieser Verordnung wird die Kommission von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der *Verordnung (EU) Nr. 182/2011*. [Abänd. 165]

*1a. Für die Zwecke des Artikels 4 wird die Kommission von dem Ausschuss für den Zollkodex unterstützt, der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzt wurde. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 166]*

- 1b. Für die Zwecke des Artikels 6 wird die Kommission von dem Ausschuss unterstützt, der nach der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis\*\* eingesetzt wurde. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 167]***
- 1c. Für die Zwecke der Artikel 7 und 9 wird die Kommission von dem nach der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 eingesetzten Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 168]***
- 1d. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 169]***

2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt **Artikel 8** der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011** in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4**. [**Abänd. 170**]
4. Bei Waren, die unter KN-Code 1701 eingereicht werden, wird der in Absatz 1 genannte Ausschuss von dem nach Artikel 195 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)<sup>\*\*\*</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt.

**4a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 171]**

---

\* ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.

\*\* *ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.*

\*\*\* ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.“

**7a. Artikel 24 wird gestrichen. [Abänd. 172]**

~~8. Die folgenden Artikel 24a, 24b und 24c werden eingefügt:~~

~~„Artikel 24a~~

#### ~~**Ausübung übertragener Befugnisse**~~

- ~~1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.~~
- ~~2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.~~
- ~~3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission nach Maßgabe der Artikel 24b und 24c übertragen.~~

## *Artikel 24b*

### **Widerruf der übertragenen Befugnisse**

1. — ~~Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.~~
2. — ~~Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, ist bestrebt, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Entscheidung zu unterrichten und dabei die übertragenen Befugnisse, die gegebenenfalls widerrufen werden, zu nennen und etwaige Gründe für den Widerruf anzugeben.~~
3. — ~~Der Beschluss zum Widerruf beendet die in dem Beschluss genannte Befugnisübertragung. Er wird unverzüglich oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.~~

### **Einwände gegen delegierte Rechtsakte**

1. — ~~Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifizierung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.~~
  
2. — ~~Haben bei Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, wird er im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.~~

~~Der delegierte Rechtsakt kann bereits vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, falls das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben.~~

3. — ~~Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den angenommenen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.“~~

[Abänd. 173]

**8a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 24d**

**Vertraulichkeit**

- 1. Die aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.**
- 2. Vertrauliche Informationen und Informationen, die vertraulich mitgeteilt wurden, werden nicht weitergegeben, es sei denn, dass der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.**
- 3. Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Will der Auskunftgeber die Information weder veröffentlichen noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten und erweist sich, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, so kann die betreffende Information jedoch unberücksichtigt bleiben.**

4. *Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Offenlegung wesentliche Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.*
5. *Die Absätze 1 bis 4 schließen nicht aus, dass Unionsbehörden sich auf allgemeine Informationen beziehen, insbesondere auf die Gründe für die nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse. Diese Behörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.“*

[Abänd. 174]

8b. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 24e*

*Bericht*

1. *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung der Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der Kommission, der Ausschüsse gemäß dieser Verordnung und der anderen Gremien, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf Handelshemmnisse.*

2. *Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit den AKP-Staaten dar.*
3. *Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.*
4. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Anwendung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*
5. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 175]

**15. VERORDNUNG (EG) NR. 140/2008 DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2007 ÜBER BESTIMMTE VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG DES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMENS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK MONTENEGRO ANDERERSEITS UND FÜR DIE ANWENDUNG DES INTERIMSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DER REPUBLIK MONTENEGRO ANDERERSEITS<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 140/2008 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 140/2008 wie folgt geändert:

**-1. *Erwägung 7 wird gestrichen.* [Abänd. 176]**

---

<sup>1</sup> ABl. L 43 vom 19.2.2008, S. 1.

*-1a. Erwägung 8 erhält folgende Fassung:*

*„(8) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass der Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des SAA sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>\*</sup>, ausgeübt werden.*

---

<sup>\*</sup> *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“*

**[Abänd. 177]**

**-1b. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(8a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Maßnahmen und für die zeitweise Aussetzung von Präferenzregelungen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 178]**

**-1c. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(8b) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 26 Absatz 5 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 41 Absatz 5 Buchstabe b und des Artikels 42 Absatz 4 des SAA aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.“**

**[Abänd. 179]**

**-1d. Artikel 2 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 2**

**Zugeständnisse für Fisch und Fischereierzeugnisse**

**Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 14 des Interimsabkommens und später zu Artikel 29 des SAA über die Zollkontingente für Fisch und Fischereierzeugnisse werden von der Kommission nach dem in Artikel 8a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“**

**[Abänd. 180]**

**-1e. Artikel 4 wird wie folgt geändert:**

**„Artikel 4**

**Technische Anpassungen**

**Änderungen und technische Anpassungen der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen, die wegen Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen notwendig werden oder die sich aus dem Abschluss neuer oder der Änderung bestehender Abkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Übereinkünfte zwischen der Union und der Republik Montenegro ergeben und die keine wesentlichen Änderungen beinhalten dürfen, werden nach dem in Artikel 8a Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Prüfverfahren vorgenommen.“**

**[Abänd. 181]**

**-If. Artikel 5 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 5**

**Allgemeine Schutzklausel**

***Muss die Union eine Maßnahme nach Artikel 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 41 des SAA treffen, so wird diese nach dem in Artikel 8a Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Prüfverfahren getroffen, sofern in Artikel 26 des Interimsabkommens und später Artikel 41 des SAA nichts anderes bestimmt ist.“***

**[Abänd. 182]**

**-Ig. Artikel 6 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 6**

**Knappheitsklausel**

***Muss die Union eine Maßnahme nach Artikel 27 des Interimsabkommens und später nach Artikel 42 des SAA treffen, so wird diese nach dem in Artikel 8a Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Prüfverfahren getroffen.“***

**[Abänd. 183]**

1. In Artikel 7 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:

- „Die Kommission ergreift derartige Maßnahmen nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 8a Absatz 2~~ **Artikels 8a Absatz 1a**. Bei Dringlichkeit findet ~~Artikel 8a Absatz 3~~ **Artikel 8a Absatz 2a** Anwendung.“

**[Abänd. 184]**

2. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Die Kommission ergreift derartige Maßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 8a Absatz 2. Bei Dringlichkeit findet Artikel 8a Absatz 3 Anwendung.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Ausschussverfahren

- 1. Für die Zwecke der Artikel 2, 4 und 11 dieser Verordnung wird die Kommission von dem nach Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften\* eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 185]**

**-1a. Für die Zwecke des Artikels 6 wird die Kommission von dem nach der Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung einer gemeinsamen Einfuhrregelung\*\* eingesetzten Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 186]**

1. Für die Zwecke der ~~Artikel 7 und 8~~ **Artikel 5, 7 und 8** wird die Kommission von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\*\*\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011**.  
**[Abänd. 187]**

**1a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 188]**

2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

**2a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4. [Abänd. 189]**

3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

**3a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.**

[Abänd. 190]

---

\* *ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1*

\*\* *ABl. L 291 vom 7.11.2009, S. 1.*

\*\*\* *ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.“*

**3a. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

***„Die Kommission kann nach dem in Artikel 8a Absatz 1a dieser Verordnung vorgesehenen Beratungsverfahren beschließen, die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren nach Artikel 31 Absatz 4 des Interimsabkommens und später Artikel 46 Absatz 4 des SAA vorübergehend auszusetzen.“***

[Abänd. 191]

**3b. Artikel 12 wird gestrichen. [Abänd. 192]**

**16. VERORDNUNG (EG) NR. 55/2008 DES RATES VOM 21. JANUAR 2008 ZUR  
EINFÜHRUNG AUTONOMER HANDELSPRÄFERENZEN FÜR DIE REPUBLIK MOLDAU  
UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 980/2005 SOWIE DES  
BESCHLUSSES 2005/924/EG DER KOMMISSION<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 wie folgt geändert:

**-1. Erwägung 11 wird gestrichen. [Abänd. 193]**

**-1a. Erwägung 12 wird gestrichen. [Abänd. 194]**

---

<sup>1</sup> ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1.

**-1b. Erwägung 13 erhält folgende Fassung:**

**„(13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\* , ausgeübt werden.**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 195]**

**-1c. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(13a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Maßnahmen und für die zeitweise Aussetzung von Präferenzregelungen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 196]**

**-1d. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 10, kann die Kommission, wenn die Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Unionsmärkte und ihre Regulierungsmechanismen ernsthaft stören, im Wege von Durchführungsrechtsakten geeignete Maßnahmen ergreifen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 11a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“**

**[Abänd. 197]**

**-1e. Artikel 4 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 4**

**Anwendung der Zollkontingente auf Milcherzeugnisse**

**Die Durchführungsvorschriften zu den Zollkontingenten der Positionen 0401 bis 0406 werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 11a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“**

**[Abänd. 198]**

**-If.** *Der einleitende Teil von Artikel 7 erhält folgende Fassung:*

*„Die Kommission legt nach dem in Artikel 11a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen - mit Ausnahme der in Artikel 4 vorgesehenen Bestimmungen - fest, insbesondere“*

[Abänd. 200]

**-Ig.** *Artikel 8 wird gestrichen.* [Abänd. 201]

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„1. Stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Republik Moldau hinreichende Beweise für Betrug, Unregelmäßigkeiten oder systematische Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Ursprungsregeln für Waren und der entsprechenden Verfahren, Unterlassung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verwaltungszusammenarbeit oder Nichterfüllung anderer in Artikel 2 Absatz 1 genannter Bedingungen vorliegen, so kann sie nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 11a Absatz 2~~ *Artikels 11a Absatz 1b* Maßnahmen ergreifen, um die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ganz oder teilweise auszusetzen, sofern sie vorher“

[Abänd. 201]

b) Absatz 2 wird gestrichen.

**ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Bei Ablauf des Aussetzungszeitraums beschließt die Kommission, entweder die vorläufige Aussetzung zu beenden oder die Aussetzung nach dem in Artikel 11a Absatz 1b genannten Beratungsverfahren zu verlängern.“**

**[Abänd. 326]**

2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wird eine Ware mit Ursprung in der Republik Moldau unter Bedingungen eingeführt, die die EU-Hersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so kann die Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 11a Absatz 2 die Regelzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware jederzeit wieder einführen.“

**2a. Artikel 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

**„5. Die Untersuchung ist binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Absatz 2 dieses Artikels abzuschließen. Die Kommission kann diese Frist in Ausnahmefällen nach dem in Artikel 11a Absatz 1b genannten Beratungsverfahren verlängern.“**

**[Abänd. 327]**

**2b. Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

**„6. Die Kommission fasst binnen drei Monaten einen Beschluss nach dem in Artikel 11a Absatz 2 genannten Prüfverfahren. Dieser Beschluss tritt binnen eines Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.“**

**[Abänd. 204]**

**2c. Artikel 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

**„7. Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach dem in Artikel 11a Absatz 2a genannten Verfahren jede zwingend notwendige Abhilfemaßnahme treffen.“**

**[Abänd. 205]**

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Ausschussverfahren

1. Für die Zwecke des ~~Artikels 11~~ **Artikels 3 Absatz 3, des Artikels 11 und des Artikels 12** wird die Kommission von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011**. [Abänd. 206]
  
- 1a. Für die Zwecke des Artikels 4 dieser Verordnung wird die Kommission von dem nach Artikel 195 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)\*\* eingesetzten Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 207]**

- 1b. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 208]**
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 2a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4. [Abänd. 209]**
- 2b. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 210]**

---

\* *ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.*

\*\* *ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.*<sup>66</sup>

3a. *Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

„2. *Hält die Republik Moldawien hinsichtlich der vorgenannten Kapitel 17, 18, 19 und 21 die Ursprungsregeln nicht ein oder arbeitet im Bereich der Verwaltung nicht gemäß Artikel 2 zusammen, oder überschreiten die Einfuhren der Waren dieser Kapitel, die der in der vorliegenden Verordnung gewährten Präferenzregelung unterliegen, die normalen Einfuhrmengen aus der Republik Moldau, so werden geeignete Maßnahmen nach dem in Artikel 11a Absatz 2 genannten Prüfverfahren getroffen.“*

[Abänd. 211]

**17. VERORDNUNG (EG) NR. 594/2008 DES RATES VOM 16. JUNI 2008 ÜBER VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG DES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMENS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND BOSNIEN UND HERZEGOWINA ANDERERSEITS UND FÜR DIE ANWENDUNG DES INTERIMSABKOMMENS ÜBER HANDEL UND HANDELSFRAGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND BOSNIEN UND HERZEGOWINA ANDERERSEITS<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 594/2008 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 594/2008 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 1.

**-1. Erwägung 7 wird gestrichen. [Abänd. 212]**

**-1a. Erwägung 8 erhält folgende Fassung:**

**„(8) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass der Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des SAA sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, erlassen werden.**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13. “**

**[Abänd. 213]**

**-1b. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(8a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Maßnahmen und für die zeitweise Aussetzung von Präferenzregelungen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 214]**

**-1c. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(8b) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 24 Absatz 5 Buchstabe b und des Artikels 25 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 39 Absatz 5 Buchstabe b und des Artikels 40 Absatz 4 des SAA aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.“**

**[Abänd. 215]**

**-1d. Artikel 2 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 2**

**Zugeständnisse für Fisch und Fischereierzeugnisse**

**Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 13 des Interimsabkommens und später zu Artikel 28 des SAA über die Zollkontingente für Fisch und Fischereierzeugnisse werden von der Kommission nach dem in Artikel 8a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“**

**[Abänd. 216]**

**-1e. Artikel 4 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 4**

**Technische Anpassungen**

**Änderungen und technische Anpassungen der nach dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, die wegen einer Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen notwendig werden oder die sich aus dem Abschluss neuer oder der Änderung bestehender Abkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Übereinkünfte zwischen der Union und Bosnien und Herzegowina ergeben und die keine wesentlichen Änderungen beinhalten dürfen, werden nach dem in Artikel 8a Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.“**

**[Abänd. 217]**

**-1f. Artikel 5 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 5**

**Allgemeine Schutzklausel**

**Muss die Union eine in Artikel 24 des Interimsabkommens und später Artikel 39 des SAA vorgesehene Maßnahme treffen, so wird diese nach dem in Artikel 8a Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Prüfverfahren getroffen, sofern in Artikel 24 des Interimsabkommens und später Artikel 39 des SAA nichts anderes bestimmt ist.“**

**[Abänd. 218]**

**-1g. Artikel 6 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 6**

**Knappheitsklausel**

**Muss die *Union* eine in Artikel 25 des Interimsabkommens und später Artikel 40 des SAA vorgesehene Maßnahme treffen, so wird diese nach *dem in Artikel 8a Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Prüfverfahren* getroffen.“**

**[Abänd. 219]**

1. In Artikel 7 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:

- „Die Kommission trifft derartige Maßnahmen nach dem ***Beratungsverfahren*** des ~~Artikels 8a Absatz 2~~ ***Artikels 8a Absatz 1a***. Bei Dringlichkeit findet ~~Artikel 8a Absatz 3~~ ***Artikel 8a Absatz 2a*** Anwendung.“

**[Abänd. 220]**

2. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Die Kommission trifft derartige Maßnahmen nach dem Prüfverfahren des Artikels 8a Absatz 2. Bei Dringlichkeit findet Artikel 8a Absatz 3 Anwendung.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Ausschussverfahren

***-1. Für die Zwecke der Artikel 2, 4 und 11 dieser Verordnung wird die Kommission von dem nach Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft\* eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 221]***

***-1a. Für die Zwecke des Artikels 6 wird die Kommission von dem nach der Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung\*\* eingesetzten Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 222]***

1. Für die Zwecke der ~~Artikel 7 und 8~~ **Artikel 5, 7 und 8** wird die Kommission von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>\*\*\*</sup> eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der *Verordnung (EU) Nr. 182/2011*.  
**[Abänd. 223]**
- 1a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 224]*
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 2a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4. [Abänd. 225]*
3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

**3a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 226]**

---

\* **ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1**

\*\* **ABl. L 291 vom 7.11.2009, S. 1**

\*\*\* **ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.“**

**3a. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- **„Die Kommission kann nach dem in Artikel 8a Absatz 1a dieser Verordnung vorgesehenen Beratungsverfahren beschließen, die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren nach Artikel 29 Absatz 4 des Interimsabkommens und später Artikel 44 Absatz 4 des SAA vorübergehend auszusetzen.“**

**[Abänd. 227]**

**3b. Artikel 12 wird gestrichen. [Abänd. 228]**

**18. VERORDNUNG (EG) NR. 732/2008 DES RATES VOM 22. JULI 2008 ÜBER EIN SCHEMA ALLGEMEINER ZOLLPRÄFERENZEN FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2009 BIS 31. DEZEMBER 2011 UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 552/97 UND (EG) NR. 1933/2006 SOWIE DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 1100/2006 UND (EG) NR. 964/2007 DER KOMMISSION<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, *gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der Änderung von Anhang I der besagten Verordnung zu erlassen*. Zudem sollten der Kommission für den Erlass der Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, Durchführungsbefugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 übertragen werden. **[Abänd. 229]**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1.

-1. *Folgende Erwägung wird eingefügt:*

*„(24a) Damit die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen, um dem Antrag stellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung zu gewähren und Anhang I dieser Verordnung entsprechend zu ändern, genaue Regeln über die Durchführung der Bestimmungen über die Senkung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren der Tarifposition 1701 zu erlassen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren der Tarifpositionen 1006 und 1701 auszusetzen, Einfuhrlizenzen für die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 zu verlangen, ein Land durch Änderung des Anhangs I aus der Regelung zu streichen und einen Übergangszeitraum festzulegen, die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen auszusetzen, die Präferenzregelungen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückzunehmen und Änderungen des Anhangs I dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsstätigkeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.“*

[Abänd. 230]

**-1a. Erwägung 25 erhält folgende Fassung:**

**„(25) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, die Einleitung vorheriger Überwachungsmaßnahmen und die Einstellung einer Untersuchung ohne die Einführung von Maßnahmen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>\*</sup>, ausgeübt werden.**

---

<sup>\*</sup> **ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 231]**

**-1b. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(25a) Das Beratungsverfahren sollte im Zusammenhang mit sofort anwendbaren Durchführungsrechtsakten angewendet werden, um eine Untersuchung einzuleiten und auszuweiten, um einen Beschluss über die Überwachung und Beurteilung der Lage in dem begünstigten Land innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu fassen, wenn die Ansicht vertreten wird, dass die vorübergehende Rücknahme der Präferenzen gerechtfertigt ist, und um vorläufige Maßnahmen zu erlassen, weil sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 232]**

**-1c. Artikel 10 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit sie nach Prüfung des Antrags beschließen kann, ob dem Antrag stellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt und Anhang I entsprechend geändert werden soll.**

**Wenn ein verzögertes Eingreifen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 27b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“**

**b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

**„5. Bei allen Beziehungen zu einem Antrag stellenden Land verfährt die Kommission, soweit es um den Antrag geht, nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 5.“**

**[Abänd. 233]**

*-1d. Artikel 11 wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:*

*„7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um genaue Regeln über die Durchführung der in den Absätzen 4, 5 und 6 des vorliegenden Artikels genannten Bestimmungen festzulegen.*

*Wenn ein verzögertes Eingreifen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 27b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“*

*b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:*

*„8. Streichen die Vereinten Nationen ein Land von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder, so wird dieses Land von der Liste der im Rahmen der Regelung Begünstigten gestrichen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ein Land durch Änderung des Anhangs I aus der Regelung zu streichen und einen Übergangszeitraum von mindestens drei Jahren festzulegen.“*

**[Abänd. 234]**

1. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„3. **Der** Kommission ~~kann~~ **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** die Präferenzregelungen im Rahmen dieser Verordnung für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land ~~nach dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 6~~ **auszusetzen**, wenn ihrer Ansicht nach genügend Beweise dafür vorliegen, dass die vorübergehende Rücknahme aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen gerechtfertigt ist, vorausgesetzt, sie hat zunächst“

[Abänd. 235]

b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

1. Erhält die Kommission oder ein Mitgliedstaat Informationen, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen können, und ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass genügend Anhaltspunkte vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so unterrichtet sie/er den in Artikel 27 genannten Ausschuss.
2. Die Kommission kann binnen eines Monats nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 5 beschließen, eine Untersuchung einzuleiten.“

(2a) *Artikel 18 Absatz 6 erhält folgende Fassung:*

„6. **Die Untersuchung wird innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Die Kommission kann diesen Zeitraum nach dem *Beratungsverfahren* gemäß Artikel 27 Absatz 5 verlängern.**“

[Abänd. 236]

3. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

**-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 27 Absatz 1 genannten Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Bericht über ihre Feststellungen.“**

**[Abänd. 237]**

**-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so beschließt sie nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 5 die Einstellung der Untersuchung. In diesem Fall veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung über die Einstellung der Untersuchung, in der sie die wichtigsten Schlussfolgerungen darlegt.“**

**[Abänd. 238]**

a) ~~§~~ Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„3. *Ist nach Auffassung der Kommission aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund gerechtfertigt, so beschließt sie nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 5, die Lage in dem begünstigten Land während eines Zeitraums von sechs Monaten zu überwachen und zu beurteilen.* Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land von diesem Beschluss und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Ankündigung ihrer Absicht, die Präferenzregelungen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückzunehmen, sofern sich das betreffende begünstigte Land nicht vor dem Ende des genannten Zeitraums verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um innerhalb einer angemessenen Frist den in Anhang III Teil A genannten Übereinkommen zu entsprechen.“

**[Abänd. 239]**

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. ~~Hält die~~*Der* Kommission *wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um über die* vorübergehende Rücknahme *zu beschließen* für erforderlich, ~~so beschließt sie nach dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 6.~~ In dem in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fall wird die Kommission am Ende des in jenem Absatz genannten Zeitraums tätig.“

**[Abänd. 240]**

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. ~~Beschließt~~ die Kommission **einen delegierten Rechtsakt zur vorübergehenden** ~~eine vorübergehende~~ Rücknahme, so tritt dieser Beschluss sechs Monate nach der Annahme in Kraft, es sei denn, **der delegierte Rechtsakt wurde aufgehoben oder** die Kommission entscheidet vor diesem Zeitpunkt, **den delegierten Rechtsakt zurückzuziehen, weil** ~~das~~ die Gründe, die zu diesem Beschluss geführt haben, nicht mehr bestehen.“

**[Abänd. 241]**

4. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Untersuchung ist binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 2 dieses Artikels abzuschließen. Die Kommission kann diese Frist in Ausnahmefällen nach dem **Beratungsverfahren** des Artikels 27 Absatz 5 verlängern.“

**[Abänd. 328]**

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Kommission fasst binnen eines Monats einen Beschluss nach dem Prüfverfahren des Artikels 27 Absatz 6. Dieser Beschluss tritt binnen eines Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 7 jede zwingend notwendige ~~Abhilfemaßnahme~~ *vorläufige Maßnahme* treffen.“

***Beantragt ein Mitgliedstaat ein umgehendes Eingreifen der Kommission und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so fasst die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluss.***

*Vorläufige Maßnahmen dürfen höchstens 200 Tage gelten.*

*Werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgehoben, weil die Untersuchung ergeben hat, dass die Voraussetzungen dieses Artikels nicht erfüllt sind, so werden alle aufgrund dieser vorläufigen Maßnahmen vereinnahmten Zölle von Amts wegen zurückerstattet.“*

**[Abänd. 243]**

5. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des Vertrags eine ernste Störung der Märkte der Union, insbesondere in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage, oder der Regulierungsmechanismen dieser Märkte oder drohen sie dies zu tun, so kann die Kommission nach dem Beratungsverfahren des ~~Artikels 27 Absatz 6~~ *Artikels 27 Absatz 5* von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ~~nach Konsultation des Verwaltungsausschusses für die entsprechende gemeinsame Marktorganisation~~ die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren aussetzen.“

**[Abänd. 329]**

6. Artikel 22 Absatz 2 ~~wird gestrichen.~~ *erhält folgende Fassung:*

*„2. Vorherige Überwachungsmaßnahmen werden von der Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 27 Absatz 5 erlassen.“*

**[Abänd. 244]**

**6a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 22a**

- 1. Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Voraussetzungen des Artikels 20 nicht erfüllt sind, so beschließt die Kommission die Beendigung der Untersuchung und des Verfahrens gemäß dem in Artikel 27 Absatz 6 genannten Prüfverfahren.**
- 2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 27c einen Bericht über ihre Feststellungen vor und begründet darin die Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“**

**[Abänd. 245]**

**6b. Der Einleitungssatz von Artikel 25 erhält folgende Fassung:**

**„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen der Anhänge festzulegen, die aufgrund folgender Gegebenheiten erforderlich werden:“**

**[Abänd. 246]**

**7. In Artikel 27 erhält folgende Fassung werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:**

**„Artikel 27**

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für allgemeine Präferenzen unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 5. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

6. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz **gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
7. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt **Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011** in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4.**
- 7a. ***Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.***

[Abänd. 247]

7a. ***Folgender Artikel wird eingefügt:***

***„Artikel 27a***

1. ***Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***

2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 7 und 8, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 4 und 5 und Artikel 25 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...<sup>+</sup> übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
  
3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 7 und 8, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 4 und 5 und Artikel 25 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

---

<sup>+</sup> Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 7 und 8, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 4 und 5 und Artikel 25 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“*

[Abänd. 330]

7b. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 27b*

1. *Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.*

2. *Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 27a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“*

[Abänd. 249]

- 7c. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 27c*

1. *Die aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.*
2. *Die aufgrund dieser Verordnung erhaltenen vertraulichen Informationen und Informationen, die vertraulich mitgeteilt wurden, werden nicht weitergegeben, es sei denn, dass der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.*

3. *Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Will der Auskunftgeber die Information weder veröffentlichen noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten und erweist sich, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, so kann die betreffende Information jedoch unberücksichtigt bleiben.*
4. *Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Offenlegung wesentliche Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.*
5. *Die Absätze 1 bis 4 schließen nicht aus, dass Unionsbehörden sich auf allgemeine Informationen beziehen, insbesondere auf die Gründe für die nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse. Diese Behörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.“*

[Abänd. 250]

**7d. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 27d**

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung der Verordnung vor. Der Bericht erstreckt sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen, enthält Informationen über die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf Handelshemmnisse, fasst die Ergebnisse der Statistiken zusammen und legt die Entwicklung des Handels mit den begünstigten Ländern und Gebieten dar.**
- 2. Der Ausschuss für allgemeine Präferenzen und das Europäische Parlament untersuchen auf der Grundlage des Berichts die Auswirkungen der Regelung. Das Parlament kann die Kommission zu einem Ad-hoc-Treffen mit seinem zuständigen Ausschuss einladen, um Fragen zur Durchführung des Abkommens zu erörtern und zu klären.**
- 3. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Ausschuss für allgemeine Präferenzen und dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“**

**[Abänd. 251]**

**19. VERORDNUNG (EG) NR. 597/2009 DES RATES VOM 11. JUNI 2009 ÜBER DEN SCHUTZ GEGEN SUBVENTIONIERT EINFUHREN AUS NICHT ZUR EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEHÖRENDE LÄNDERN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird Verordnung (EG) Nr. 597/2009 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

**-1. Erwägung 16 erhält folgende Fassung:**

**„(16) Es sollte vorgesehen werden, dass Untersuchungen unabhängig davon, ob endgültige Maßnahmen eingeführt werden oder nicht, normalerweise innerhalb von 11 Monaten und spätestens innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden sollten. Nur wenn die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, dass sie bei der Entscheidungsfindung mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten rechnen und es erforderlich sein wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\* dem Berufungsausschuss einen Entwurf des Durchführungsrechtsakts vorzulegen, sollte die Kommission beschließen können, die Frist auf höchstens 13 Monate zu verlängern. [Abänd. 252]**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**-1a. Erwägung 26 wird gestrichen. [Abänd. 253]**

**-1b. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(26a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass vorläufiger und endgültiger Maßnahmen und die Einstellung einer Untersuchung ohne die Einführung von Maßnahmen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.**

**[Abänd. 254]**

**-1c. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(26b) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass vorläufiger Maßnahmen und die Einstellung einer Untersuchung angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Maßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.**

**[Abänd. 255]**

**-1d. Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

***„Der Antrag kann an die Kommission oder einen Mitgliedstaat gerichtet werden, der ihn an die Kommission weiterleitet. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Abschrift aller Anträge, die ihr zugehen. Der Antrag gilt an dem ersten Arbeitstag nach Eingang als Einschreiben bei der Kommission oder nach Ausstellen einer Empfangsbestätigung durch die Kommission als gestellt. Vor der Einleitung des Verfahrens unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und gibt ihnen die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.***

**[Abänd. 256]**

**1. Artikel 10 Absatz 11 erhält folgende Fassung:**

**– „11. Stellt sich heraus, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so eröffnet die Kommission innerhalb von 45 Tagen nach der Antragstellung ein Verfahren und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Reichen die Beweise nicht aus, so wird der Antragsteller hiervon innerhalb von 45 Tagen nach der Antragstellung bei der Kommission unterrichtet.“**

2. Artikel 11 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- „9. Bei Verfahren nach Artikel 10 Absatz 11 wird die Untersuchung, wenn möglich, innerhalb ~~eines Jahres~~ **von 11 Monaten** abgeschlossen. Im Regelfall werden solche Untersuchungen innerhalb von ~~13 Monaten~~ **12 Monaten** nach ihrer Einleitung abgeschlossen, und zwar auf der Grundlage der Feststellungen nach Artikel 13 im Fall von Verpflichtungen oder der Feststellungen nach Artikel 15 im Fall endgültiger Maßnahmen. ~~In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Komplexität der Untersuchung kann die Kommission spätestens 8 Monate nach Einleitung der Untersuchung beschließen, diese Frist auf höchstens 18 Monate zu verlängern.~~“

– [Abänd. 257]

2a. *In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:*

- „9a. *Spätestens 32 Wochen nach der Einleitung der Untersuchung konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Rahmen dieser Konsultation mit, ob sie bei der Entscheidungsfindung für endgültige Maßnahmen nach den Artikeln 14 und 15 dieser Verordnung mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten rechnen, durch die wahrscheinlich das Berufungsverfahren gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Gang gesetzt wird. Ist dies der Fall, kann die Kommission spätestens 8 Monate nach Einleitung der Untersuchung beschließen, die Frist in Absatz 9 dieses Artikels auf höchstens 13 Monate zu verlängern. Die Kommission veröffentlicht diesen Beschluss.*“

[Abänd. 258]

3. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die vorläufigen Zölle werden frühestens 60 Tage und spätestens ~~9 Monate~~  
**8 Monate** nach der Einleitung des Verfahrens eingeführt. *Teilen die  
Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 9a mit, dass sie bei  
der Entscheidungsfindung für endgültige Maßnahmen nach den Artikeln 14  
und 15 dieser Verordnung mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten  
rechnen, durch die wahrscheinlich das Berufungsverfahren gemäß Artikel 6  
der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Gang gesetzt wird, In Ausnahmefällen  
und unter Berücksichtigung der Komplexität der Untersuchung* kann die  
Kommission spätestens 8 Monate nach Einleitung der Untersuchung  
beschließen, diese Frist auf bis zu ~~12 Monate~~ **9 Monate** zu verlängern.“

[Abänd. 259]

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission trifft vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 3.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung das Vorliegen von Subventionierung und Schädigung festgestellt, so kann die Kommission zufriedenstellende freiwillige Verpflichtungsangebote annehmen, in denen

- a) das Ursprungs- und/oder Ausfuhrland sich verpflichtet, die Subventionen zu beseitigen oder zu begrenzen oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen, oder
- b) ein Ausführer sich verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhr in das betreffende Gebiet zu unterlassen, solange für die Ausfuhr anfechtbare Subventionen gewährt werden, so dass die Kommission davon überzeugt ist, dass die schädigenden Auswirkungen der Subventionen dadurch beseitigt werden.

In diesem Fall gelten die von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 eingeführten vorläufigen Zölle bzw. die gemäß Artikel 15 Absatz 1 eingeführten endgültigen Zölle während der Geltungsdauer dieser Verpflichtungen nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den Unternehmen hergestellt werden, die in dem Beschluss der Kommission zur Annahme des Verpflichtungsangebots und jeder etwaigen späteren Änderung dieses Beschlusses aufgeführt sind.

Preiserhöhungen aufgrund solcher Verpflichtungen dürfen nur so hoch sein, wie dies zum Ausgleich der anfechtbaren Subventionen erforderlich ist, und sollten niedriger als die anfechtbaren Subventionen sein, wenn diese Erhöhungen ausreichen, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Werden Verpflichtungen angenommen, so wird die Untersuchung eingestellt. Die Kommission stellt die Untersuchung nach dem *Prüfverfahren* des Artikels 25 Absatz 2 ein. *Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 15 Absatz 5 einholen.*“

[Abänd. 260]

c) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„9. Wird eine Verpflichtung von einer Partei verletzt oder zurückgenommen, oder nimmt die Kommission die Annahme der Verpflichtung zurück, so wird die Annahme des Verpflichtungsangebots durch einen Beschluss bzw. eine Verordnung der Kommission zurückgenommen, und es gilt automatisch der von der Kommission gemäß Artikel 12 eingeführte vorläufige Zoll bzw. der gemäß Artikel 15 Absatz 1 eingeführte endgültige Zoll, sofern der betroffene Ausführer oder das Ursprungs- und/oder Ausfuhrland Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, es sei denn, der Ausführer oder das Land hat die Verpflichtung selbst zurückgenommen.“

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„10. Ein vorläufiger Zoll kann gemäß Artikel 12 auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen eingeführt werden, sofern Grund zur Annahme besteht, dass eine Verpflichtung verletzt wird, oder im Fall der Verletzung oder der Kündigung einer Verpflichtung, sofern die Untersuchung, die zu der Verpflichtung führte, nicht abgeschlossen ist.“

5. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Stellt sich heraus, dass keine Schutzmaßnahmen notwendig sind, so wird die Untersuchung oder das Verfahren eingestellt. Die Kommission stellt die Untersuchung nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 25 Absatz 2~~ **Artikels 25 Absatz 1a** ein. **Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 4b einholen.**“

[Abänd. 261]

6. Artikel 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass anfechtbare Subventionen und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen und im Unionsinteresse ein Eingreifen gemäß Artikel 31 erforderlich ist, so führt die Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 25 Absatz 2 einen endgültigen Ausgleichszoll ein. Sind bereits vorläufige Zölle in Kraft, leitet die Kommission dieses Verfahren spätestens einen Monat vor Außerkrafttreten dieser Zölle ein.“

b) Die Unterabsätze 2 und 3 werden gestrichen.

7. Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Ist ein vorläufiger Zoll eingeführt worden und wird endgültig festgestellt, dass anfechtbare Subventionen und eine Schädigung vorliegen, so beschließt die Kommission unabhängig davon, ob ein endgültiger Ausgleichszoll einzuführen ist, in welcher Höhe der vorläufige Zoll endgültig zu vereinnahmen ist.“

8. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine solche Überprüfung wird eingeleitet, nachdem die EU-Hersteller Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben.“

9. Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Die Kommission entscheidet, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben werden sollte; sie kann auch jederzeit beschließen, eine Interimsprüfung einzuleiten; die Informationen und Feststellungen im Rahmen dieser Überprüfung, die nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen für solche Überprüfungen durchgeführt wird, werden dann bei der Entscheidung zugrunde gelegt, ob und inwieweit eine Erstattung gerechtfertigt ist.“

10. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Überprüfungen nach den Artikeln 18 und 19 werden ohne Verzögerungen durchgeführt und normalerweise innerhalb von ~~12 Monaten~~ **11 Monaten** nach der Einleitung der Überprüfung abgeschlossen. Überprüfungen nach den Artikeln 18 und 19 werden im Regelfall innerhalb von ~~15 Monaten~~ **14 Monaten** nach ihrer Einleitung abgeschlossen. ***Spätestens 32 Wochen nach der Einleitung der Untersuchung gemäß Artikel 11 konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Rahmen dieser Konsultation mit, ob sie bei der Entscheidungsfindung für endgültige Maßnahmen nach den Artikeln 14 und 15 mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten rechnen, durch die wahrscheinlich das Berufungsverfahren gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Gang gesetzt wird. Ist dies der Fall, kann die Kommission spätestens 9 Monate acht Monate nach Einleitung der Untersuchung beschließen, diese Frist auf höchstens 18 Monate 15 Monate zu verlängern. Die Kommission veröffentlicht diesen Beschluss.***“

[Abänd. 262]

b) Absatz 1 Unterabsatz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Überprüfungen nach Maßgabe der Artikel 18, 19 und 20 werden von der Kommission eingeleitet. ***Vor der Einleitung des Verfahrens unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und gibt ihnen die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.***“

**[Abänd. 263]**

11. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Untersuchungen werden nach Maßgabe dieses Artikels auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Partei eingeleitet, wenn der Antrag ausreichende Beweise für die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Faktoren enthält. Die Einleitung erfolgt durch eine Verordnung der Kommission, in der gleichzeitig den Zollbehörden Anweisung gegeben werden kann, die Einfuhren gemäß Artikel 24 Absatz 5 zollamtlich zu erfassen oder Sicherheiten zu verlangen.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Rechtfertigen die endgültig ermittelten Tatsachen die Ausweitung der Maßnahmen, wird diese Ausweitung von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 25 Absatz 2 vorgenommen.“

c) Absatz 6 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Befreiungen werden durch einen Beschluss der Kommission gewährt und gelten für den in dem entsprechenden Beschluss festgelegten Zeitraum und zu den dort genannten Bedingungen.“

12. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Im Interesse der Union können die gemäß dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen durch einen Beschluss der Kommission für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann durch die Kommission nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 25 Absatz 2~~ **Artikels 25 Absatz 1a** für einen weiteren Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlängert werden. **[Abänd. 264]**

Maßnahmen dürfen nur ausgesetzt werden, wenn sich die Marktbedingungen vorübergehend derart geändert haben, dass eine erneute Schädigung aufgrund der Aussetzung unwahrscheinlich ist, vorausgesetzt, dem Wirtschaftszweig der Union wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und diese Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die Maßnahmen können jederzeit wieder in Kraft gesetzt werden, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.“

b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können.“

13. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom Antisubventionsausschuss, im Folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
  - 1a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Beratungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. Änderungsvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Ausschusses eingereicht werden. [Abänd. 265]*
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Prüfausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. Änderungsvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Ausschusses eingereicht werden. [Abänd. 266]

3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz ***gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011*** in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ ***Artikel 4.*** [Abänd. 267]
4. Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens wird das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ergebnislos abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der von ihm festgesetzten Frist beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, verlangt.
- 4a. ***Wird dem Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ein Entwurf des Durchführungsrechtsakts vorgelegt, gibt er innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. Änderungsvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Ausschusses eingereicht werden.*** [Abänd. 268]

***4b. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“***

**[Abänd. 269]**

14. Artikel 29 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten oder deren Bedienstete geben die Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben und deren vertrauliche Behandlung vom Auskunftgeber beantragt worden ist, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auskunftgebers bekannt. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgetauschte Informationen oder von den Behörden der Union oder ihrer Mitgliedstaaten erstellte Unterlagen für den Dienstgebrauch werden außer in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen nicht offengelegt.“

15. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die endgültige Unterrichtung erfolgt schriftlich. Sie erfolgt unter der erforderlichen Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen so bald wie möglich und normalerweise spätestens einen Monat vor der Einleitung der Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15. Ist die Kommission nicht in der Lage, über bestimmte Tatsachen oder Erwägungen innerhalb dieser Frist zu unterrichten, so werden diese so bald wie möglich danach mitgeteilt.

Die Unterrichtung greift einem etwaigen späteren Beschluss der Kommission nicht vor; stützt sich dieser Beschluss jedoch auf andere Tatsachen und Erwägungen, so erfolgt die Unterrichtung darüber so bald wie möglich.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Nach der endgültigen Unterrichtung vorgebrachte Bemerkungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens zehn Tage beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird. Sofern die endgültige Unterrichtung bereits erfolgt ist, kann eine kürzere Frist gesetzt werden.“

16. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Parteien, die gemäß Absatz 2 handeln, können Bemerkungen zur Anwendung vorläufiger Zölle vorbringen. Diese Bemerkungen müssen innerhalb von 15 Tagen nach Anwendung dieser Maßnahmen eingehen, wenn sie berücksichtigt werden sollen; die Bemerkungen — oder angemessene Zusammenfassungen — werden den anderen Parteien zur Verfügung gestellt, die berechtigt sind, darauf zu antworten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission prüft alle ordnungsgemäß vorgelegten Informationen und überprüft, inwieweit sie repräsentativ sind; die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Ausschuss mit einer Stellungnahme übermittelt.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die einschlägigen Informationen werden soweit möglich und unbeschadet späterer Beschlüsse der Kommission bereitgestellt.“

**16a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 33a**

**Bericht**

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, die Einleitung vorheriger Überwachungsmaßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen ohne die Einführung von Maßnahmen, die Überprüfungen und Kontrollbesuche und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind.**
  
- 2. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.**

3. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.*“

[Abänd. 270]

**20. VERORDNUNG (EG) NR. 260/2009 DES RATES VOM 26. FEBRUAR 2009 ÜBER DIE GEMEINSAME EINFUHRREGELUNG<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 260/2009 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.

**-1. Erwägung 11 erhält folgende Fassung:**

- **„(11) Zur Gewährung einheitlicher Bedingungen für den Erlass vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen und die Einleitung vorheriger Überwachungsmaßnahmen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.**

---

– \* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“

– [Abänd. 271]

– **-1a. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

- **„(11a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Maßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

[Abänd. 272]

- 1. Artikel 3 wird gestrichen.
- 2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

- 1. Die Kommission wird vom Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

***1a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 273]***

- 2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt **Artikel 8** der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011** in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4**. [Abänd. 274]
- 3a. ***Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.*** [Abänd. 275]
4. Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens wird das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ergebnislos abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der von ihm festgesetzten Frist beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, verlangt.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn für die Kommission ersichtlich ist, dass ausreichende Nachweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, leitet sie innerhalb eines Monats nach Eingang der Information aus einem Mitgliedstaat eine Untersuchung ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission holt alle von ihr als erforderlich erachteten Informationen ein und bemüht sich, sofern sie dies für angebracht hält, diese bei den Einführern, Händlern, Handelsvertretern, Herstellern, Handelsverbänden und -organisationen nachzuprüfen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass keine ausreichenden Nachweise vorliegen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, so teilt sie den Mitgliedstaaten diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen aus den Mitgliedstaaten mit.“

4. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gelangt die Kommission innerhalb von neun Monaten nach Einleitung der Untersuchung zu der Auffassung, dass keine Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen der Union erforderlich sind, so wird die Untersuchung innerhalb eines Monats beendet.“

5. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die vertraulichen Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten oder die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, dass der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.“

6. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Beschluss über die Einführung einer Überwachung wird von der Kommission *im Wege von Durchführungsrechtsakten* nach dem ~~Verfahren des Artikels 16 Absatz 6~~ *in Artikel 4 Absatz 1a vorgesehenen Beratungsverfahren* gefasst.“

**[Abänd. 276]**

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Ist die Einfuhr einer Ware keiner vorherigen Überwachung durch die Union unterstellt worden, so kann die Kommission nach Artikel 18 eine auf Einfuhren in eine Region oder mehrere Regionen der Union begrenzte Überwachung vorsehen.“

8. In Artikel 16 erhalten die Absätze 6 und 7 folgende Fassung:

„6. Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so fasst diese nach dem Verfahren des ~~Artikels 4 Absatz 2~~ *Artikels 4 Absatz 3* innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluss. ~~Bei Dringlichkeit findet Artikel 4 Absatz 3 Anwendung.~~“

**[Abänd. 277]**

9. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

- Erfordern es die Interessen der Union, so kann die Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 4 Absatz 2 und nach Maßgabe des Kapitels III die geeigneten Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Union eingeführt wird, dass den EU-Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.

Artikel 16 Absätze 2 bis 5 findet Anwendung.“

10. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 11, 13, 16, 17 und 18 aufzuheben oder zu ändern sind, werden die Maßnahmen von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 4 Absatz 2 geändert oder aufgehoben.“

11. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

- Wenn die Interessen der Union es erfordern, kann die Kommission nach dem ***Prüfverfahren*** des Artikels 4 Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen ***zur Durchführung von Rechtsakten, die keine wesentlichen Änderungen umfassen dürfen***, erlassen, um auf internationaler Ebene die Rechte der Union oder aller Mitgliedstaaten wahrzunehmen oder die Verpflichtungen der Union oder aller Mitgliedstaaten zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich des Handels mit Grundstoffen.“

[Abänd. 278]

***11a. Folgender Artikel wird eingefügt:***

– „Artikel 23a

1. ***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, vorherige Überwachungsmaßnahmen, regionale Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen ohne die Einführung von Maßnahmen und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind.***

2. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*
3. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 279]

**21. VERORDNUNG (EG) NR. 625/2009 DES RATES VOM 7. JULI 2009 ÜBER DIE  
GEMEINSAME REGELUNG DER EINFUHREN AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 625/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 625/2009 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 185 vom 17.7.2009, S. 1.

**-1. Erwägung 10 erhält folgende Fassung:**

**„(10) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen und die Einleitung vorheriger Überwachungsmaßnahmen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.**

---

**\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

**[Abänd. 280]**

**-1a. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(10a) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Maßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 281]**

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung\* eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

**1a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. [Abänd. 282]**

2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt **Artikel 8** der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011** in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4**. **[Abänd. 283]**

**3a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. [Abänd. 284]**

4. Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens wird das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ergebnislos abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der von ihm festgesetzten Frist beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, verlangt.

---

\* ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn für die Kommission ersichtlich ist, dass ausreichende Nachweise vorliegen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, leitet die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen aus einem Mitgliedstaat eine Untersuchung ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission holt alle von ihr als erforderlich erachteten Informationen ein und bemüht sich, sofern sie dies für angebracht hält, diese bei den Einführern, Händlern, Handelsvertretern, Herstellern, Handelsverbänden und -organisationen nachzuprüfen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die vorliegenden Nachweise nicht ausreichen, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, so teilt sie den Mitgliedstaaten diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen aus den Mitgliedstaaten mit.“

4. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gelangt die Kommission innerhalb von neun Monaten nach Einleitung der Untersuchung zu der Auffassung, dass keine Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen der Union erforderlich sind, so wird die Untersuchung beendet.“

5. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die vertraulichen Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten oder die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, dass der Auskunftgeber ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.“

**5a. In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„1a. Die Beschlüsse gemäß Absatz 1 werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem in Artikel 4 Absatz 1a vorgesehenen Beratungsverfahren gefasst.“**

**[Abänd. 285]**

**5b. In Artikel 11 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:**

**„– die Ausstellung dieses Dokuments von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, in Ausnahmefällen von einer Widerrufungsklausel.“**

**[Abänd. 286]**

**6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:**

„Article 12

Ist die Einfuhr einer Ware keiner vorherigen Überwachung durch die Union unterstellt worden, so kann die Kommission die für eine Region oder mehrere Regionen der Union bestimmten Einfuhren einer entsprechend begrenzten Überwachung *im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem in Artikel 4 Absatz 1a vorgesehenen Beratungsverfahren und* gemäß Artikel 17 unterstellen.“

**[Abänd. 287]**

7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt; sie sind unmittelbar anwendbar.“;

b) Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„4. Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so fasst sie nach dem Verfahren des ~~Artikels 4 Absatz 2~~ **Artikels 4 Absatz 3** innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluss. ~~Bei Dringlichkeit findet Artikel 4 Absatz 3 Anwendung.~~“

**[Abänd. 288]**

8. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission kann insbesondere in dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Fall nach dem *Prüfverfahren* des Artikels 4 Absatz 2 geeignete *Schutzmaßnahmen* erlassen.“

[Abänd. 289]

8a. *Der einleitende Teil von Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„1. *Während des Anwendungszeitraums von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, die gemäß den Kapiteln IV und V eingeführt wurden, finden in dem in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen statt, um*“

[Abänd. 290]

9. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen gemäß den Kapiteln IV und V aufzuheben oder zu ändern sind, so hebt sie diese Maßnahmen auf oder ändert sie.“

9a. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 19a*

*1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, vorherige Überwachungsmaßnahmen, regionale Überwachungs- und Schutzmaßnahmen und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind.*

2. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*
3. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 291]

**22. VERORDNUNG (EG) NR. 1061/2009 DES RATES VOM 19. OKTOBER 2009 ZUR  
FESTLEGUNG EINER GEMEINSAMEN AUSFUHRREGELUNG<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 291 vom 7.11.2009, S. 1.

-1. *Folgende Erwägung wird eingefügt:*

*„(11a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass von Schutzmaßnahmen, um einer durch einen Mangel an lebenswichtigen Gütern bedingten Krisenlage vorzubeugen oder entgegenzuwirken und die Ausfuhr eines Erzeugnisses von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig zu machen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, ausgeübt werden.*

---

\* *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“*

**[Abänd. 292]**

1. Artikel 3 wird gestrichen.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für die gemeinsame Ausfuhrregelung unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
  2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
  3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- 3a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“***

**[Abänd. 293]**

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Um einer durch einen Mangel an lebenswichtigen Gütern bedingten Krisenlage vorzubeugen oder entgegenzuwirken, kann die Kommission, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, sofern die Interessen der Union ein unverzügliches Eingreifen erfordern, unter Berücksichtigung der Art der Erzeugnisse und der sonstigen Besonderheiten der betreffenden Transaktionen die Ausfuhr eines Erzeugnisses von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen, die nach den Modalitäten und in den Grenzen zu gewähren ist, die sie nach dem Prüfverfahren des Artikels 4 Absatz 2 festlegt. Bei Dringlichkeit findet Artikel 4 Absatz 3 Anwendung.“;

(aa) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„2. Die ergriffenen Maßnahmen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt; sie sind sofort anwendbar.“*

**[Abänd. 294]**

- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen;
- c) Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. Wird Absatz 1 dieses Artikels angewandt, so beschließt die Kommission binnen zwölf Arbeitstagen nach Inkrafttreten ihrer Maßnahme, ob sie geeignete Maßnahmen im Sinne von Artikel 7 trifft. Wurden binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Maßnahme keine Maßnahmen getroffen, so gilt die fragliche Maßnahme als aufgehoben.“

- 4. In Artikel 7 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die Kommission kann, sofern es die Interessen der Union erfordern, nach dem Prüfverfahren des Artikels 4 Absatz 2 geeignete Maßnahmen treffen, um“

5. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 6 oder 7 zu ändern oder aufzuheben sind, so beschließt sie nach dem Prüfverfahren des Artikels 4 Absatz 2.“

5a. *Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*„Für die in Anhang I genannten Waren werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament und der Rat geeignete Maßnahmen aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Union oder aller ihrer Mitgliedstaaten erlassen haben, die Mitgliedstaaten ermächtigt, unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Union die Verfahren anzuwenden, die für den Krisenfall eine Zuteilungspflicht gegenüber Drittländern vorsehen und Gegenstand internationaler Verpflichtungen sind, die sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen sind.“*

[Abänd. 295]

**5b. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 9a**

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung von Schutzmaßnahmen und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind.**
- 2. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.**
- 3. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“**

**[Abänd. 296]**

~~23. VERORDNUNG (EG) NR. 1215/2009 DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ZUR  
EINFÜHRUNG BESONDERER HANDELSMAßNAHMEN FÜR DIE AM STABILISIERUNGS-  
UND ASSOZIIERUNGSPROZESS DER EUROPÄISCHEN UNION TEILNEHMENDEN ODER  
DAMIT VERBUNDENEN LÄNDER UND GEBIETE<sup>1</sup>~~

~~Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 sollte die Kommission ermächtigt werden,  
die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach  
Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die  
Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission  
kontrollieren<sup>2</sup>, zu treffen.~~

~~Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wie folgt geändert:~~

~~1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:~~

~~a) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen;~~

~~b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:~~

~~„3. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 können die dem  
Land mit dieser Verordnung gewährten Vorteile nach dem Verfahren des  
Artikels 8a Absatz 2 ganz oder teilweise ausgesetzt werden.“~~

~~2. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:~~

---

<sup>1</sup> ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

~~„Artikel 8a~~

**Ausschuss**

1. ~~Für die Zwecke der Artikel 2 und 10 wird die Kommission vom Durchführungsausschuss für den westlichen Balkan unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. ..../2011.~~
2. ~~Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2011.“~~
3. ~~Artikel 10 wird wie folgt geändert:~~
  - a) ~~Absatz 1 wird wie folgt geändert:~~
    - ~~(1) Buchstabe a erhält folgende Fassung:~~
      - ~~„a) den Durchführungsausschuss für den westlichen Balkan unterrichtet hat,“~~
    - ~~(2) Folgender Unterabsatz 2 wird eingefügt:~~

~~„Die Maßnahmen nach Unterabsatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 8a Absatz 2 getroffen.“~~

b) ~~Absatz 2 wird gestrichen;~~

e) ~~Absatz 3 erhält folgende Fassung:~~

- ~~— „Bei Ablauf des Aussetzungszeitraums beschließt die Kommission entweder, die zeitweilige Aussetzung zu beenden oder die Aussetzung nach Absatz 1 zu verlängern.“~~

**[Abänd. 297]**

**24. VERORDNUNG (EG) NR. 1225/2009 DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DEN SCHUTZ GEGEN GEDUMPTTE EINFUHREN AUS NICHT ZUR EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEHÖRENDE LÄNDERN<sup>1</sup>**

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, zu treffen.

Dementsprechend wird Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

**-1. Erwägung 15 erhält folgende Fassung:**

**„(15) Es ist notwendig, den Abschluss von Verfahren mit oder ohne Maßnahmen normalerweise innerhalb von zwölf Monaten und spätestens von 14 Monaten nach der Einleitung der Untersuchung vorzusehen. Nur wenn die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, dass sie bei der Entscheidungsfindung mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten rechnen und es erforderlich sein wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, dem Berufungsausschuss einen Entwurf des Durchführungsrechtsakts vorzulegen, sollte die Kommission beschließen können, die Frist auf höchstens 15 Monate zu verlängern. Untersuchungen oder Verfahren sollten eingestellt werden, wenn das Dumping geringfügig oder die Schädigung unerheblich ist, und es empfiehlt sich, diese Begriffe zu definieren. In den Fällen, in denen Maßnahmen einzuführen sind, sollte der Abschluss der Untersuchungen vorgesehen und festgelegt werden, dass die Maßnahmen niedriger als die Dumpingspannen sein sollten, wenn ein niedrigerer Betrag zur Beseitigung der Schädigung ausreicht, und ferner sollte die Methode für die Berechnung der Höhe der Maßnahmen im Falle einer Stichprobenauswahl bestimmt werden.**

---

\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“

[Abänd. 298]

**-1a. Erwägung 27 wird gestrichen. [Abänd. 299]**

**-1b. Erwägung 28 erhält folgende Fassung:**

**„(28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für den Erlass vorläufiger und endgültiger Zölle und die Einstellung einer Untersuchung ohne die Einführung von Maßnahmen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.“**

**[Abänd. 300]**

**-1c. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(28a) Das Beratungsverfahren sollte für die Verlängerung der Aussetzung von Maßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen und den Erlass vorläufiger Maßnahmen angewendet werden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Maßnahmen auswirken. Würde eine Verzögerung bei der Einführung von Maßnahmen zu einem schwer wiedergutzumachenden Schaden führen, muss die Kommission die Möglichkeit haben, sofort anwendbare vorläufige Maßnahmen zu erlassen.“**

**[Abänd. 301]**

1. Artikel 2 Absatz 7 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Eine Entscheidung der Kommission darüber, ob der Hersteller den vorstehend aufgeführten Kriterien entspricht, erfolgt innerhalb *eines Standardzeitraums* von ~~sechs Monaten~~ *drei Monaten* ab dem Beginn der Untersuchung, nachdem dem Wirtschaftszweig der Union die Möglichkeit zur Stellungnahme *innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Monat* eingeräumt wurde.“

[Abänd. 302]

*1a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„Der Antrag kann an die Kommission oder einen Mitgliedstaat gerichtet werden, der ihn an die Kommission weiterleitet. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Abschrift aller Anträge, die ihr zugehen. Der Antrag gilt an dem ersten Arbeitstag nach Eingang als Einschreiben bei der Kommission oder nach Ausstellen einer Empfangsbestätigung durch die Kommission als gestellt. Vor der Einleitung des Verfahrens unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und gibt ihnen die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.“*

[Abänd. 303]

2. Artikel 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Stellt sich heraus, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so eröffnet die Kommission innerhalb von 45 Tagen nach der Antragstellung ein Verfahren und veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Reichen die Beweise nicht aus, so wird der Antragsteller hiervon innerhalb von 45 Tagen nach Stellung des Antrags bei der Kommission unterrichtet.“

3. Artikel 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bei Verfahren nach Artikel 5 Absatz 9 wird die Untersuchung, wenn möglich, innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Im Regelfall werden solche Untersuchungen innerhalb von ~~15 Monaten~~ **14 Monaten** nach ihrer Einleitung abgeschlossen, und zwar auf der Grundlage der Feststellungen nach Artikel 8 im Fall von Verpflichtungen oder der Feststellungen nach Artikel 9 im Fall endgültiger Maßnahmen. ~~In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Komplexität der Untersuchung kann die Kommission spätestens 9 Monate nach Einleitung der Untersuchung beschließen, diese Frist auf höchstens 18 Monate zu verlängern.~~“

**[Abänd. 304]**

3a. *In Artikel 6 wird folgender Absatz hinzugefügt:*

*„9a. Spätestens 32 Wochen nach der Einleitung der Untersuchung konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Rahmen dieser Konsultation mit, ob sie bei der Entscheidungsfindung für endgültige Maßnahmen nach Artikel 9 dieser Verordnung mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten rechnen, durch die wahrscheinlich das Berufungsverfahren gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Gang gesetzt wird. Ist dies der Fall, kann die Kommission spätestens 8 Monate nach Einleitung der Untersuchung beschließen, die Frist in Artikel 6 Absatz 9 dieser Verordnung auf höchstens 15 Monate zu verlängern. Die Kommission veröffentlicht diesen Beschluss.“*

[Abänd. 305]

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vorläufige Zölle können eingeführt werden, wenn ein Verfahren nach Artikel 5 eingeleitet wurde, eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht wurde und die interessierten Parteien nach Artikel 5 Absatz 10 ausreichend Gelegenheit erhielten, Informationen vorzulegen und Stellungnahmen abzugeben, und wenn vorläufig festgestellt wurde, dass Dumping vorliegt und ein Wirtschaftszweig der Union dadurch geschädigt wird, und wenn das Unionsinteresse Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schädigung erforderlich macht. Die vorläufigen Zölle werden frühestens 60 Tage und spätestens ~~9 Monate~~ **acht Monate** nach der Einleitung des Verfahrens eingeführt. *Teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 10 mit, dass sie bei der Entscheidungsfindung für endgültige Maßnahmen nach Artikel 9 mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten rechnen, durch die wahrscheinlich das Berufungsverfahren gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Gang gesetzt wird, in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Komplexität der Untersuchung* kann die Kommission spätestens acht Monate nach Einleitung der Untersuchung beschließen, diese Frist auf ~~höchstens 9 Monate~~ **12 Monate** zu verlängern.“

[Abänd. 306]

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Kommission trifft vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 3.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung das Vorliegen von Dumping und Schädigung festgestellt, kann die Kommission zufriedenstellende freiwillige Verpflichtungsangebote annehmen, in denen sich ein Ausführer verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhren zu Dumpingpreisen zu unterlassen, sofern sie davon überzeugt ist, dass die schädigenden Auswirkungen des Dumpings auf diese Weise beseitigt werden. In diesem Fall gelten von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 eingeführte vorläufige Zölle bzw. gemäß Artikel 9 Absatz 4 eingeführte endgültige Zölle während der Geltungsdauer dieser Verpflichtungen nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den Unternehmen hergestellt werden, die im Beschluss der Kommission zur Annahme des Verpflichtungsangebots und etwaigen späteren Änderung dieses Beschlusses aufgeführt sind. Preiserhöhungen aufgrund solcher Verpflichtungen dürfen nicht höher sein, als es zum Ausgleich der Dumpingspanne erforderlich ist; ferner sollten sie niedriger als die Dumpingspanne sein, wenn diese Erhöhungen ausreichen, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Werden Verpflichtungen angenommen, so wird die Untersuchung eingestellt. Die Kommission stellt die Untersuchung nach dem *Prüfverfahren* des Artikels 15 Absatz 2 ein. *Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 15 Absatz 4 einholen.*“

[Abänd. 307]

c) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„9. Wird eine Verpflichtung von einer Partei verletzt oder zurückgenommen, oder widerruft die Kommission die Annahme der Verpflichtung, so wird die Annahme der Verpflichtung durch einen Beschluss bzw. eine Verordnung der Kommission widerrufen, und es gilt automatisch der von der Kommission gemäß Artikel 7 eingeführte vorläufige Zoll bzw. der gemäß Artikel 9 Absatz 4 eingeführte endgültige Zoll, sofern der betroffene Ausführer Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, es sei denn, er hat die Verpflichtung selbst zurückgenommen.“

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„10. Ein vorläufiger Zoll kann gemäß Artikel 7 auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen eingeführt werden, sofern Grund zur Annahme besteht, dass eine Verpflichtung verletzt wird, oder im Fall der Verletzung oder der Kündigung einer Verpflichtung, sofern die Untersuchung, die zu der Verpflichtung führte, nicht abgeschlossen ist.“

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stellt sich heraus, dass keine Schutzmaßnahmen notwendig sind, so wird die Untersuchung oder das Verfahren eingestellt. Die Kommission stellt die Untersuchung nach dem **Beratungsverfahren** des ~~Artikels 15 Absatz 2~~ **Artikels 15 Absatz 1a** ein. **Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 15 Absatz 4 einholen.**“

[Abänd. 308]

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen und im Unionsinteresse ein Eingreifen gemäß Artikel 21 erforderlich ist, so führt die Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 15 Absatz 2 einen endgültigen Antidumpingzoll ein. Sind bereits vorläufige Zölle in Kraft, leitet die Kommission dieses Verfahren spätestens einen Monat vor Außerkrafttreten dieser Zölle ein. Der Antidumpingzoll darf die festgestellte Dumpingspanne nicht übersteigen, sollte aber niedriger sein als die Dumpingspanne, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.“

7. Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Ist ein vorläufiger Zoll eingeführt worden und wird endgültig festgestellt, dass Dumping und eine Schädigung vorliegen, so beschließt die Kommission, unabhängig davon, ob ein endgültiger Antidumpingzoll aufzuerlegen ist, in welcher Höhe der vorläufige Zoll endgültig zu vereinnahmen ist.“

8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Neuausführerüberprüfung wird eingeleitet und beschleunigt durchgeführt, nachdem die EU-Hersteller Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben.“

b) In Absatz 5 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung über die Verfahren und den Ablauf von Untersuchungen, abgesehen von den Bestimmungen über die Fristen, gelten für die Überprüfungen nach den Absätzen 2, 3 und 4. Die Überprüfungen nach den Absätzen 2 und 3 werden ohne Verzögerungen durchgeführt und normalerweise innerhalb von zwölf Monaten nach der Einleitung der Überprüfung abgeschlossen. Die Überprüfungen nach den Absätzen 2 und 3 werden im Regelfall innerhalb von ~~15 Monaten~~ **14 Monaten** nach ihrer Einleitung abgeschlossen. **Spätestens 32 Wochen nach der Einleitung der Untersuchung gemäß Artikel 6 konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Rahmen dieser Konsultation mit, ob sie bei der Entscheidungsfindung für endgültige Maßnahmen nach Artikel 9 mit erheblichen Meinungsverschiedenheiten rechnen, durch die wahrscheinlich das Berufungsverfahren gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Gang gesetzt wird. Ist dies der Fall, In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Komplexität der Untersuchung** kann die Kommission spätestens ~~9 Monate~~ **acht Monate** nach Einleitung der Untersuchung beschließen, diese Frist auf höchstens ~~18 Monate~~ **15 Monate** zu verlängern. **Die Kommission veröffentlicht diesen Beschluss.** Überprüfungen nach Absatz 4 werden in jedem Fall innerhalb von neun Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen. Wird in einem Verfahren eine Überprüfung nach Absatz 2 eingeleitet, während in demselben Verfahren eine Überprüfung nach Absatz 3 anhängig ist, so wird die Überprüfung nach Absatz 3 zu demselben Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem auch die Überprüfung nach Absatz 2 abgeschlossen sein muss.“

[Abänd. 309]

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Überprüfungen nach Maßgabe dieses Artikels werden von der Kommission eingeleitet. ***Vor der Einleitung des Verfahrens unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und gibt ihnen die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.*** Sofern die Überprüfungen dies rechtfertigen, werden die Maßnahmen gemäß Absatz 2 aufgehoben oder aufrechterhalten oder gemäß den Absätzen 3 und 4 aufgehoben, aufrechterhalten oder geändert. Werden Maßnahmen für einzelne Ausführer, aber nicht für das Land als Ganzes aufgehoben, so bleiben diese Ausführer weiterhin in das Verfahren einbezogen und können im Rahmen einer für dieses Land nach Maßgabe dieses Artikels durchgeführten Überprüfung automatisch erneut untersucht werden.“

**[Abänd. 310]**

d) Absatz 8 Unterabsatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission entscheidet, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben werden sollte; sie kann auch jederzeit entscheiden, eine Interimsüberprüfung einzuleiten; die Informationen und Feststellungen im Rahmen dieser Überprüfung, die nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen für die Überprüfungen durchgeführt wird, werden bei der Entscheidung zugrunde gelegt, ob und inwieweit eine Erstattung gerechtfertigt ist.“

9. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Legt der Wirtschaftszweig der Union oder eine andere interessierte Partei — normalerweise innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Maßnahmen — ausreichende Informationen dafür vor, dass die Ausführpreise nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum und vor oder nach der Einführung der Maßnahmen zurückgegangen sind oder dass die Maßnahmen zu keiner oder nur zu einer unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise der eingeführten Ware in der Union geführt haben, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, um zu prüfen, ob die Maßnahmen sich auf die genannten Preise ausgewirkt haben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wird im Fall einer Wiederaufnahme der Untersuchung nach diesem Artikel ein erhöhtes Dumping festgestellt, so können die geltenden Maßnahmen von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 15 Absatz 2 entsprechend den neuen Feststellungen bezüglich der Ausführpreise geändert werden. Der gemäß diesem Artikel eingeführte Antidumpingzoll ist höchstens doppelt so hoch wie der ursprünglich eingeführte Zoll.“

c) In Absatz 4 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 5 und 6 gelten für die Wiederaufnahme nach diesem Artikel, wobei jedoch diese Überprüfung ohne Verzögerung durchgeführt und normalerweise innerhalb von ~~neun Monaten~~ **sechs Monaten** nach der Wiederaufnahme der Untersuchung abgeschlossen wird. Solche Überprüfungen werden in jedem Fall innerhalb von ~~einem Jahr~~ **10 Monaten** nach der Wiederaufnahme der Untersuchung abgeschlossen.“

[Abänd. 311]

10. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Untersuchungen werden nach Maßgabe dieses Artikels auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Partei eingeleitet, wenn der Antrag ausreichende Beweise für die in Absatz 1 genannten Faktoren enthält. Die Einleitung erfolgt durch eine Verordnung der Kommission, in der gleichzeitig den Zollbehörden Anweisung gegeben werden kann, die Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 zollamtlich zu erfassen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Untersuchungen werden von der Kommission durchgeführt, die dabei von den Zollbehörden unterstützt werden kann, und innerhalb von neun Monaten abgeschlossen. Rechtfertigen die endgültig ermittelten Tatsachen die Ausweitung der Maßnahmen, wird diese Ausweitung von der Kommission nach dem Prüfverfahren des Artikels 15 Absatz 2 vorgenommen. Die Ausweitung gilt ab dem Tag, an dem die Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 zollamtlich erfasst wurden oder zu dem Sicherheitsleistungen verlangt wurden. Die einschlägigen Verfahrensbestimmungen dieser Verordnung zur Einleitung und Durchführung von Untersuchungen finden nach Maßgabe dieses Artikels Anwendung.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Befreiungen werden durch einen Beschluss der Kommission gewährt und gelten für den in dem entsprechenden Beschluss festgelegten Zeitraum und zu den dort genannten Bedingungen.“

11. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Im Interesse der Union können die gemäß dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen durch einen Beschluss der Kommission für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann durch die Kommission nach dem *Beratungsverfahren* des ~~Artikels 15 Absatz 2~~ *Artikels 15 Absatz 1a* für einen weiteren Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, verlängert werden. Maßnahmen dürfen nur ausgesetzt werden, wenn sich die Marktbedingungen vorübergehend derart geändert haben, dass eine erneute Schädigung aufgrund der Aussetzung unwahrscheinlich ist, vorausgesetzt, dem Wirtschaftszweig der Union wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und diese Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die Maßnahmen können jederzeit wieder in Kraft gesetzt werden, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.“

**[Abänd. 312]**

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„5. „Die Kommission kann die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können.“

12. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom Antidumpingausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

***1a. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Beratungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. Änderungsvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Ausschusses eingereicht werden. [Abänd. 313]***

2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt ***Artikel 5*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Der Prüfungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. Änderungsvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Ausschusses eingereicht werden. [Abänd. 314]***

3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt **Artikel 8** der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011** in Verbindung mit deren ~~Artikel 5~~ **Artikel 4**. [Abänd. 315]
4. Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens wird das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ergebnislos abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der von ihm festgesetzten Frist beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, verlangt.
  - 4a. ***Wird dem Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ein Entwurf des Durchführungsrechtsakts vorgelegt, gibt er innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. Änderungsvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Ausschusses eingereicht werden.*** [Abänd. 316]

***4b. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“***

**[Abänd. 317]**

13. Artikel 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben und deren vertrauliche Behandlung vom Auskunftgeber beantragt worden ist, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auskunftgebers bekannt. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgetauschte Informationen oder von den Behörden der Union oder ihrer Mitgliedstaaten erstellte interne Unterlagen werden außer in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen nicht offengelegt.“

14. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die endgültige Unterrichtung erfolgt schriftlich. Sie erfolgt unter der erforderlichen Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen so bald wie möglich und normalerweise spätestens einen Monat vor der Einleitung der Verfahren nach Artikel 9. Ist die Kommission nicht in der Lage, über bestimmte Tatsachen oder Erwägungen innerhalb dieser Frist zu unterrichten, so werden diese so bald wie möglich danach mitgeteilt. Die Unterrichtung greift einem etwaigen späteren Beschluss der Kommission nicht vor; stützt sich dieser Beschluss jedoch auf andere Tatsachen und Erwägungen, so erfolgt die Unterrichtung darüber so bald wie möglich.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Nach der endgültigen Unterrichtung vorgebrachte Bemerkungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens zehn Tage beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird. Sofern die endgültige Unterrichtung bereits erfolgt ist, kann eine kürzere Frist gesetzt werden.“

15. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Parteien, die gemäß Absatz 2 handeln, können Bemerkungen zur Anwendung vorläufiger Zölle vorbringen. Diese Bemerkungen müssen innerhalb von 15 Tagen nach Anwendung dieser Maßnahmen eingehen, wenn sie berücksichtigt werden sollen; die Bemerkungen — oder angemessene Zusammenfassungen — werden den anderen Parteien zur Verfügung gestellt, die berechtigt sind, darauf zu antworten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission prüft die ordnungsgemäß vorgelegten Informationen und überprüft, inwieweit sie repräsentativ sind; die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Ausschuss mit einer Stellungnahme übermittelt.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Informationen werden soweit möglich und unbeschadet späterer Entscheidungen der Kommission zur Verfügung gestellt.“

**15a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 22a**

**Bericht**

**1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 19 jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen ohne die Einführung von Maßnahmen, die Wiederaufnahme von Untersuchungen, die Überprüfungen und Kontrollbesuche und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich sind.**

2. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*
3. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 318]